

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 20

Kiel, 20. Dezember 2007

20.11.2007	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	475
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-5	
4.12.2007	Gesetz über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG)	476
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7832-3	
10.12.2007	Gesetz über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes	478
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1	
10.12.2007	Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN)	480
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-14	
10.12.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)	484
	Ändert Ges. vom 7. März 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-1	
10.12.2007	Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens	485
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2127-8	
	Art. 2 ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9	
11.12.2007	Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes und anderer Gesetze	487
	Art. 1 ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6	
	Art. 2 ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5	
	Art. 3 ändert Ges. vom 5. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3	
	Art. 4 ändert Ges. vom 12. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-5	
11.12.2007	Gesetz zur Umsetzung von Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	496
	Art. GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-6	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-5	
	Art. 2 ändert LVO vom 12. Juni 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-244	
	Art. 2 ändert LVO vom 13. September 2003,	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 790-1-3	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 26. Februar 2002,	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3	
	Art. 4 ändert Ges. i.d.F.d.B. 18. Januar 2005,	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1	

13.12.2007	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer rechtlicher Vorschriften	499
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 6. Januar 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2	
	Art. 2 ändert Ges. vom 21. März 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 753-2	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F. vom 6. März 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4	
	Art. 4 ändert Ges. vom 17. Dezember 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-6	
	Art. 5 ändert Ges. vom 13. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-5	
	Art. 6 ändert Ges. vom 14. Februar 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-4	
	Art. 7 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. November 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-3	
	Art. 8 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-86	
	Art. 9 ändert LVO vom 29. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-0-7	
	Art. 10 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1	
	Art. 11 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-10	
	Art. 12 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-1	
13.12.2007	Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften	518
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-6	
	Art. 2 ändert Ges. vom 5. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 17. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1	
	Art. 4 ändert LVO vom 18. Januar 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-93	
	Art. 5 ändert LVO vom 9. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-112	
	Art. 6 ändert LVO vom 13. September 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 790-1-3	
	Art. 7 ändert LVO vom 13. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-122	
	Art. 8 ändert LVO vom 16. Dezember 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-148	
13.12.2007	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG) .	524
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-13	
22.11.2007	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm .	536
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-4-2	
30.11.2007	Landesverordnung über die Bildung von Fachkammern bei den Gerichten für Arbeitssachen	537
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 320-1-2	
3.12.2007	Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten	538
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 6142-0-2	
3.12.2007	Landesverordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	539
	Ändert LVO vom 5. August 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7111-1-16	
4.12.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein	540
	Ändert LVO vom 28. Dezember 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-17	
6.12.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in den Anbaugebieten der Dithmarscher Marsch	541
	Ändert LVO vom 20. September 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-10	
6.12.2007	Landesverordnung über die Anzeigepflichten und den Sachkundenachweis nach dem Pflanzenschutzgesetz	541
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-12	
6.12.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden	543
	Ändert LVO vom 1. August 1980, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-7	
6.12.2007	Landesverordnung über die amtliche Anerkennung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte .	544
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-13	
6.12.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben und zur Bestimmung der zuständigen Behörde auf dem Gebiet des Brütereiwesens	546
	Ändert LVO vom 25. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-218	
6.12.2007	Landesverordnung zur Änderung der Düngemittel-Zuständigkeiten-Verordnung (DüngeZustVO) . .	547
	Ändert LVO vom 12. August 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-265	
10.12.2007	Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RL-LehrVO)	548
	GS Schl. H. II, Gl.Nr. 203 5 3	
10.12.2007	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	555
	Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 434-1-5	

Nr. 20	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2007; 20. Dezember 2007	475
13.12.2007	Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung (ChemZustVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-366	556
13.12.2007	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Durchführung der Milchverordnung Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-2-211	558
13.12.2007	Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Fischetikettierungsgesetz (ZuFiVO) . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-28	559
13.12.2007	Landesverordnung zur Änderung der Düngemittel-Zuständigkeiten-Verordnung (DüngeZustVO) . . . Ändert LVO vom 12. August 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-265	560

1342/2007

**Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und
dem Land Schleswig-Holstein
über die Anerkennung und Überwachung
von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes
Vom 20. November 2007**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-5

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 14. Juni 2007 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 14. Juni 2007 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. November 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Anl.

Anlage

**Staatsvertrag zwischen der
Freien und Hansestadt Hamburg und dem
Land Schleswig-Holstein über die Anerkennung und
Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18
des Bundes-Bodenschutzgesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden: Hamburg),

vertreten durch den Senat,

und

das Land Schleswig-Holstein (im Folgenden: Schleswig-Holstein),

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag.

Artikel 1

(1) Schleswig-Holstein überträgt die Aufgaben der Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit § 11 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 292) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auf Hamburg.

(2) Zuständige Stelle für die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen, die ihren Geschäftssitz in Schleswig-Holstein haben, ist die in Hamburg für die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen zuständige Stelle.

(3) Für die Anerkennung und Überwachung gilt die schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG vom 23. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 18). Hinsichtlich

der Festsetzung und Erhebung von Gebühren gilt das hamburgische Recht.

(4) Die Verordnungen der Vertragspartner sollen in den wesentlichen Punkten der Anerkennung und Überwachung übereinstimmen.

Artikel 2

Alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Staatsvertrages entstehenden Kosten trägt Hamburg mit der Möglichkeit der kostendeckenden Gebührenerhebung gegenüber den Untersuchungsstellen.

Artikel 3

Die von Hamburg ausgeübte Aufsicht über die für die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen zuständige Stelle wird im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wahrgenommen, soweit die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen mit Geschäftssitz in Schleswig-Holstein betroffen sind.

Artikel 4

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tage des auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hamburg, 14. Juni 2007

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Senator Axel Gedaschko
Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Kiel, 14. Juni 2007

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

1348/2007

Gesetz

**über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei
bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG)**

Vom 4. Dezember 2007

GS Schl.-H. II, GI-Nr. 7832-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für Amtshandlungen nach den Verordnungen (EG)

1. Nummer 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, ber. ABl. EU Nr. L 226 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. EU Nr. L 363, S. 1), und

2. Nummer 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, ber. ABl. EU Nr. L 226 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. EU Nr. L 363, S. 1),

werden unter Berücksichtigung des Titels II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäi-

schen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), Gebühren erhoben, die nicht niedriger sind als die in Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung angegebenen Mindestbeträge und die nicht höher sind als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten gemäß Anhang VI dieser Verordnung.

§ 2

(1) Bei der Berechnung der Gebühren nach § 1 sind im Falle kostendeckender Gebühren die

1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung, Reisekosten und Nebenkosten,
3. Kosten für die Probenahme und Laboruntersuchung

zu berücksichtigen. Die Gebühren werden auf der Grundlage der für die Überwachung des einzelnen Betriebs entstandenen Kosten festgesetzt.

(2) Die Gebühr für die Überprüfung, Inspektion und Genusstauglichkeitskennzeichnung von Frischfleisch in Schlachtbetrieben (Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr) ist nach dem Aufwand für die in Anhang I Abschnitt I Kapitel I, Kapitel II Buchstabe A bis F und Kapitel III Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchzuführenden Aufgaben zu bemessen.

§ 3

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte können die ihnen übertragenen Aufgaben der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts

zur Erledigung in Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen (Beleihung), wenn

1. die Anforderungen nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie die Vorschriften dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.

(2) Die Übertragung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.

(3) Die Bestellung der amtlichen Tierärzte erfolgt im Fall des Absatzes 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft.

(4) Im Falle des Absatzes 1 erhebt der Beliehene Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des Titels II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Fleischhygienerecht und zum Geflügelfleischhygienerecht vom 12. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 2)*), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 74), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7832-2

1351/2007

Gesetz
über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein
zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes

Vom 10. Dezember 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Bezeichnung, Zuständigkeit

(1) Bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein wird eine untere Landesbehörde mit Sitz in Kiel zum Vollzug von Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes und der Marktüberwachung im Land Schleswig-Holstein errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Behördenbezeichnung durch Verordnung festzulegen.

(2) Die Aufgaben der unteren Landesbehörde nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein wahr.

§ 2

Verantwortlichkeit, Aufsicht

(1) In Angelegenheiten der unteren Landesbehörde ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ausschließlich dem Land verantwortlich. Sie oder er untersteht in Angelegenheiten der unteren Landesbehörde der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll den Vorstand unterrichten.

§ 3

Dienstherrnfähigkeit, Personelle und sachliche Ausstattung

(1) Die Unfallkasse Schleswig-Holstein hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).

(2) Das für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung eingesetzte Personal wird, soweit dieses Gesetz keine anderen Regelungen trifft, nach Maßgabe der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften vom Land Schleswig-Holstein mit der entsprechenden sachlichen Ausstattung auf die Unfallkasse Schleswig-Holstein übertragen.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Unfallkasse Schleswig-Holstein für die Beamtinnen und Beamten, die in deren Dienst versetzt werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). Das Finanzministerium wird ermächtigt,

mit der Unfallkasse Schleswig-Holstein eine abweichende Verteilung der Versorgungslasten zu vereinbaren, soweit hiermit keine zusätzliche Belastung des Landeshaushalts verbunden ist.

(4) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde kann der unteren Landesbehörde Landesbeamtinnen oder Landesbeamte zuweisen, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Zuweisung zustimmt.

Zugewiesene Landesbeamtinnen oder Landesbeamte können mit Aufgaben der Unfallkasse Schleswig-Holstein, entsprechend qualifiziertes Personal der Unfallkasse Schleswig-Holstein kann mit Aufgaben der unteren Landesbehörde betraut werden.

§ 4

Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der von der Verlagerung des Aufgabenvollzuges betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes gehen am 1. Januar 2008 mit allen Rechten und Pflichten auf die Unfallkasse Schleswig-Holstein über.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Aufgabenvollzuges sind ausgeschlossen. Erworbene Besitzstände dürfen infolge der Übernahme nicht eingeschränkt werden. Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gelten die zum Zeitpunkt der Verlagerung des Aufgabenvollzuges maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge.

(3) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 gegen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse besteht nicht.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 stellt die aufnehmende Unfallkasse Schleswig-Holstein sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten Voraussetzungen für eine Fortführung der bestehenden Versicherung erhalten bleiben.

§ 5

Finanzieller Ausgleich

(1) Auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gleicht das Land die finanzi-

ellen Mehrbelastungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein aus, die durch die Aufgabenübertragung entstehen. Der finanzielle Ausgleich berücksichtigt Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionsausgaben, Zweckausgaben und die übertragenen Einrichtungen und Rechte abzüglich der durch die Aufgabenerledigung erzielten Gebühren, Bußgelder und sonstiger Einnahmen, soweit diese nicht im Landeshaushalt direkt vereinnahmt werden. Sich aus Synergien ergebende wirtschaftliche Vorteile stehen dem Land Schleswig-Holstein und der Unfallkasse Schleswig-Holstein im Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten im staatlichen Arbeitsschutz zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse, die in Schleswig-Holstein im Parallelbereich Prävention beschäftigt sind, zu.

(2) Der sich aus Absatz 1 ergebende Ausgleichsbetrag wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs festgeschrieben. Innerhalb dieses Zeitraums erhöht sich der Ausgleichsbetrag um die Steigerungsrate, um die sich die Personalausgaben bei der aufnehmenden Unfallkasse Schleswig-Holstein infolge von Tarif- und Besoldungssteigerungen erhöhen. In dem gleichen Zeitraum wird der für Beihilfezahlungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften vorgesehene Teil des Ausgleichsbetrages in dem Verhältnis angepasst, in dem sich die durchschnittlichen Beihilfekosten der Beamtinnen und Beamten beim Land Schleswig-Holstein entwickeln.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit der Unfallkasse Schleswig-Holstein den Betrag der Ausgabenerstattung durch Verordnung festzulegen und fortzuschreiben.

§ 6

Haftung

Verletzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter der Unfallkasse Schleswig-Holstein in Angelegenheiten der unteren Landesbehörde die ihr oder ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet das Land. § 94 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren

1346/2007

**Gesetz
zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord
(1. Änderungsstaatsvertrag EDN)**

Vom 10. Dezember 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem von den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Freien und Hansestadt Hamburg am 19. September 2007 und am 24. September 2007 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN) wird zugestimmt.

(2) Der 1. Änderungsstaatsvertrag EDN wird nachstehend veröffentlicht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Anlage

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über die
Errichtung der Eichdirektion Nord
(1. Änderungsstaatsvertrag EDN)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN):

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 27. August 2003 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Staatsvertrag über die Eichdirektion Nord“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Errichtung“ die Worte „und Beitritt“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Das Land Mecklenburg-Vorpommern tritt der von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gemeinsam

zum 1. Januar 2004 gegründeten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Eichdirektion Nord“ mit Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN) als Träger bei.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
 - d) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Mit dem Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN gehen die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zugeordneten Eichämter Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 a auf die Eichdirektion Nord über.“
 - e) In Absatz 5 werden die Worte „und das Land Schleswig-Holstein“ durch die Worte „,das Land Schleswig-Holstein sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Eichdirektion Nord wird“ die Worte „zum 1. Januar 2008“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird die Zahlenangabe „1,78 Mio. €“ ersetzt durch „2,61 Mio. €“.

(3) Der Tag, an dem der 1. Änderungsstaatsvertrag EDN nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anl.

cc) In Satz 2 wird angefügt: „sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Sacheinlage gemäß Absatz 2 a in Höhe von 0,83 Mio. €.“

b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die den in § 1 Abs. 2 a genannten Verwaltungsbereichen zuzuordnenden Sachgesamtheiten, Forderungen und immateriellen Vermögensgegenstände gehen in dem bei Wirksamwerden der Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Umfang mit den Arbeitsverhältnissen auf die Eichdirektion Nord über. Diese tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der in § 1 Abs. 2 a bezeichneten Eichämtern zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge), ein. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird jeweils die Einzelheiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein feststellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach den Worten „das Land Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und das Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörden der Länder“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Schleswig-Holstein“ die Worte „und Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter den Worten „Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) In Satz 1 werden hinter den Worten „die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „sowie die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

cc) In Satz 1 werden hinter den Worten „für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „oder das Land“ gestrichen und durch ein Komma und die Worte „des Landes“ ersetzt.

dd) In Satz 1 werden hinter den Worten „Schleswig-Holstein“ die Worte „oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter den Worten „die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) In Satz 1 werden hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „und des

Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

cc) In Satz 2 wird hinter den Worten „als fachkundige Stelle die Freie und Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 2 werden hinter den Worten „das Land Schleswig-Holstein“ die Worte „und das Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden in Satz 2 hinter den Worten „(GVOBl. Schl.-H. S. 365, 388),“ die Worte „sowie die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612),“ eingefügt.

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) Hinter den Worten „von der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

c) Hinter den Worten „zwei Mitglieder vom Land Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und zwei Mitglieder vom Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 unter der Nr. 5 werden hinter den Worten „der Eichdirektion Nord“ die Worte „ab der Besoldungsgruppe A 10“ eingefügt.

7. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter den Worten „Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b) Hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „und“ vor den Worten „die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ wird gestrichen und ein Komma eingefügt.

b) Nach den Worten „Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ werden die Worte „sowie der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

9. § 10 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „und“ nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird gestrichen und ein Komma eingefügt.

b) Nach den Worten „im Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden hinter den Worten „der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „und der zuständigen Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird hinter den Worten „Die Freie und Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden hinter den Worten „das Land Schleswig-Holstein“ die Worte „und das Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird hinter den Worten „der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „beziehungsweise“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden hinter den Worten „der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein“ die Worte „beziehungsweise § 68 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 1 werden nach den Worten „im Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ die Worte „sowie im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
 - cc) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Abweichend von Satz 1 kann die Satzung die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung regeln.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter den Worten „Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
 - cc) Hinter den Worten „§ 111 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „beziehungsweise“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Hinter den Worten „§ 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein“ werden die Worte „beziehungsweise § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter den Worten „§§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „beziehungsweise“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Hinter den Worten „§§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein“ werden die Worte „beziehungsweise §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Mit Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN gehen die Arbeitsverhältnisse der in den § 1 Abs. 2 a genannten Verwaltungsbereichen des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Eichdirektion Nord über. Für die Beschäftigten, die von der Eichdirektion Nord übernommen werden, gelten die Regelungen des Tarifgebietes Ost fort. Der Bemessungssatz beträgt 92,5 vom Hundert der nach den jeweiligen Tarifvorschriften für Beschäftigte im Tarifgebiet West geltenden Beträge. Zum 1. Januar 2008 ist gemäß der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 TV-L der Bemessungssatz Ost auf 100 vom Hundert für Beschäftigte, die nach BAT-O in den Vergütungsgruppen X bis V b eingruppiert wären, zu erhöhen. Für die übrigen Vergütungsgruppen bleibt der Bemessungssatz nach Satz 3 bis zum 31. Dezember 2009 unverändert.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Worten „Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach“ die Worte „Absatz 1“ gestrichen und durch die Worte „den Absätzen 1 und 1 a“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden hinter den Worten „Ein Widerspruchsrecht der von“ die Worte „Absatz 1“ gestrichen und durch die Worte „den Absätzen 1 und 1 a“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter den Worten „Für die von“ werden die Worte „Absatz 1“ gestrichen und durch die Worte „den Absätzen 1 und 1 a“ ersetzt.
 - bb) Hinter den Worten „Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Hinter den Worten „beim Land Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und beim Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- f) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a angefügt: „(5 a) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 a ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

14. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter den Worten „Beschäftigungsverhältnisse nach § 15“ die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 und 1 a“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden hinter den Worten „Arbeitnehmern Schleswig-Holsteins“ die Worte „und Mecklenburg-Vorpommerns“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ gestrichen und durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein beschäftigten Beamtinnen und Beamten“ die Worte „und die beim Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN des Landes Mecklenburg-Vorpommern dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten“ eingefügt.

cc) In Satz 1 werden die Worte „21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329)“ gestrichen und durch die Worte „5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755)“ ersetzt.

dd) In Satz 2 wird hinter den Worten „Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

ee) In Satz 2 werden hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter den Worten „zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) In Satz 1 wird hinter den Worten „dem Land Schleswig-Holstein“ die Worte „sowie dem Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

cc) In Satz 1 werden die Worte „16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686, 691)“ durch die Worte „19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652)“ ersetzt.

c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a angefügt:

„(2 a) Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die mit Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in ein Dienstverhältnis zur Eichdirektion Nord übernommen werden, richtet sich nach den Bestimmungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Dieser Staatsvertrag wird“ gestrichen und durch die Worte „Der Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord und der 1. Änderungsstaatsvertrag EDN werden“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsvertrages“ durch die Worte „Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.

18. Hinter § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:

„§ 19 a

Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern zahlt zur Sicherung der Liquidität an die Eichdirektion Nord einen Betrag in Höhe von 174.000 € im vierten Quartal 2007.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt die gesonderte Kostenerstattung an die Eichdirektion Nord für bis zum 31. Dezember 2007 entstandene Verbindlichkeiten aus Zusagen an die übernommenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten für Altersteilzeit, für Ansprüche auf verbliebenem Urlaub aus dem Jahr 2007, für Überstunden aus dem Jahr 2007 und für Beihilfeleistungen an Pensionäre und Hinterbliebene. Die Verlustausgleichsregelung in § 11 dieses Staatsvertrages bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Gesamtpersonalrates der Eichdirektion Nord nimmt einer aus dem Kreis der zum 31. Dezember 2007 gewählten und von diesen zu bestimmenden Personalobleute der Eichämter Mecklenburg-Vorpommerns als weitere Person in Anlehnung an § 31 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein mit beratender Stimme an den Gesamtpersonalratssitzungen teil. Die Personalobleute bilden bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Gesamtpersonalrates den örtlichen Personalrat der Eichdirektion Nord in Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Eichdirektion Nord fort, soweit bei der Eichdirektion Nord für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009.

§ 19 b

Ausgleichszahlungen

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet der Eichdirektion Nord den einmaligen Integrationsaufwand aus Anlass des Beitritts auf Basis der nachgewiesenen Kosten. Als Abschlagszahlung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 80.000 € im vierten Quartal 2007 ausgezahlt.

(2) Aufgrund geeigneter Nachweise oder Anhaltspunkte für beitriffsbedingte Ursachen oder Effekte bei der Zuordnung der Erträge und Kosten sowie de-

ren Umlagen auf die Trägerländer, die die Eichdirektion Nord im Einzelnen darlegt, setzen sich die Aufsichtsbehörden (§ 8) unverzüglich ins Benehmen zur Erzielung einer sachgerechten Verteilung. Es ist sicherzustellen, dass die Eichdirektion Nord die Erstellung des Jahresabschlusses zeitnah durchführen kann. Diese Regelung gilt für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter den Worten „Der Staatsvertrag“ die Worte „über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ eingefügt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt. Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen an dem Staats-

vertrag Beteiligten den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der dem Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, frühestens am 1. Januar 2008.

Hamburg, 19. September 2007

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Ole von Beust

Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Schwerin, den 19. September 2007

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
gez. Dr. Harald Ringstorff
Ministerpräsident

Kiel, 24. September 2007

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

1352/2007

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) *) Vom 10. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 283), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 363) wird wie folgt geändert:

§ 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 2

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 363) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

*) Ändert Ges. vom 7. März 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-1

1344/2007

**Gesetz
zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
Vom 10. Dezember 2007**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2127-8

Artikel 1

**Gesetz zum Schutz vor den Gefahren
des Passivrauchens**

§ 1

Ziel und Schutzzweck des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen.

(2) Weitergehende Rauchverbote, die auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften erlassen wurden, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verboten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von

1. Behörden und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes unabhängig von ihrer Rechtsform, in Gerichten und in Gebäuden anderer Organe der Rechtspflege mit Ausnahme von Justizvollzugseinrichtungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und vergleichbaren Einrichtungen;
2. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches unabhängig von ihrer Trägerschaft einschließlich dazugehöriger Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten (Gesundheitseinrichtungen);
3. Heimen nach § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407);
4. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
 - a) Schulen im Sinne von § 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) in öffentlicher und freier Trägerschaft,
 - b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und in Räumen, in denen Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII geleistet wird,
 - c) Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Berufsbildungsstätten,
 - d) staatlichen Hochschulen sowie Hochschulen in freier Trägerschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184);

5. allen Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen (Sporteinrichtungen) unabhängig von ihrer Trägerschaft;

6. Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (Kultureinrichtungen);

7. Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), unabhängig von der Konzession nach dem Gaststättengesetz.

(2) Das Rauchverbot gilt nicht für Räume, die für Wohn- oder Übernachtungszwecke Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Bei Kindertageseinrichtungen und Schulen gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände sowie in den für Kinder bestimmten Räumen einer Kindertagespflegestelle.

(3) Abweichend von Absatz 1 können in den dort genannten Einrichtungen und Gaststätten abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird. In Gaststätten können auch gesonderte Veranstaltungsräume als Nebenräume im Sinne von Satz 1 genutzt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter dies ausdrücklich wünscht. Unter die Ausnahmeregelung fallen nicht Veranstaltungen, zu denen eine gewerbliche Anbieterin oder ein gewerblicher Anbieter einlädt. Satz 1 gilt nicht in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und b.

(4) In Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann die Leitung der Einrichtung im Einzelfall aufgrund einer ärztlichen oder therapeutischen Begründung Ausnahmen vom Rauchverbot nach Absatz 1 zulassen.

(5) Das Rauchverbot gilt nicht in Zelten für Traditions- und Festveranstaltungen, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr an einem Standort betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber das Rauchen erlaubt. § 3 gilt entsprechend.

§ 3

Hinweispflicht

Bereiche, in denen nach § 2 das Rauchen gestattet ist, sind deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 4**Verantwortlichkeit für die Umsetzung
des Rauchverbotes**

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes nach § 2 sowie für die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 3 sind im Rahmen ihrer Befugnisse:

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in einem Rauchverbotsbereich raucht oder
2. entgegen seinen Verpflichtungen nach § 4 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße zu verhindern, oder

3. der Hinweispflicht nach § 3 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2**Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Schulgesetzes*)**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 8 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Ausnahmen hiervon zulassen können. Der Schulträger kann durch Benutzungsordnung bei nichtschulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes Ausnahmen vom Verbot festlegen.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen
Familie, Jugend und Senioren

*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

1343/2007

**Gesetz
zur Änderung des Heilberufegesetzes und anderer Gesetze¹⁾
Vom 11. Dezember 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Heilberufegesetzes²⁾**

Das Heilberufegesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Heilberufekammergesetz – HBKG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 11 erhält folgende Bezeichnung:

„Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer“.

- b) Die Bezeichnung des Unterabschnittes 2 in Abschnitt II des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte, besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin“.

- c) § 43 a erhält folgende Bezeichnung:

„Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Ärztekammer sind alle Ärztinnen und Ärzte, der Apothekerkammer alle Apothekerinnen und Apotheker, der Psychotherapeutenkammer alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, der Tierärztekammer alle Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Zahnärztekammer alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die

1. ihren Beruf in Schleswig-Holstein ausüben oder

2. falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in Schleswig-Holstein haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Kammer im Bundesgebiet sind.

Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind auch Personen, die sich in Schleswig-Holstein in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2886) oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2886), befinden.“.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die in Schleswig-Holstein im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören den Kammern nicht an, solange sie in einem der vorgenannten Staaten beruflich niedergelassen sind. Auf sie sind die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 anzuwenden.“.

- d) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„insbesondere durch Förderung der beruflichen Fortbildung;“

- bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18).

²⁾ Ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6

- „7. geben Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen aus; dabei nehmen sie für Kammermitglieder und, soweit diese einen Berufsausweis benötigen, für die bei diesen tätigen berufsmäßigen Gehilfinnen und Gehilfen die Aufgaben nach § 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V wahr; dazu legen die Kammern gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung.“.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Im Rahmen ihrer Aufgaben können sich die Kammern an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Versorgungseinrichtungen sind selbstständige Teile der Kammern; sie verwalten ein eigenes Sondervermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der jeweiligen Kammer haftet.“.
- bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
 „Die Vermögen der Kammern haften nicht für Verbindlichkeiten ihrer Versorgungseinrichtungen.“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 „In der Satzung können abweichend von § 28 Regelungen über die Vertretung der Versorgungseinrichtung im Rechtsverkehr getroffen werden.“.
- bb) In Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Satz 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „können“ der Punkt gestrichen und werden folgende Worte angefügt:
 „oder von der Mitgliedschaft ausgenommen sind und“.
- dd) In Satz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „befreit“ die Worte „oder ausgenommen“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 2 bis 5“ ersetzt.
6. § 6 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei der Ärztekammer wird durch Satzung eine Ethikkommission errichtet. Sie nimmt die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr, die auf der Grundlage von bundesgesetzlichen Vorschriften nach Landesrecht einer Ethikkommission zuzuweisen sind. Abweichend von § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25), erhebt die Ärztekammer nach Maßgabe einer Satzung nach § 10 Abs. 2 Gebühren. Bei entsprechendem Bedarf können weitere Ethikkommissionen errichtet werden.“.
- (2) Die Kammern können bei Bedarf für den jeweiligen Kammerbereich zur Beratung ihrer Mitglieder über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, insbesondere bei der wissenschaftlichen Forschung sowie der Entwicklung und Anwendung bestimmter therapeutischer Methoden, durch Satzung Ethikkommissionen errichten. Diese Beratung kann bei der Ärztekammer von einer nach Absatz 1 errichteten Ethikkommission durchgeführt werden.
- (3) Frauen und Männer sollen in gleicher Anzahl in den Ethikkommissionen vertreten sein. Bei der Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574), dem Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1066), oder dem Transfusionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 216) ist mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker als Mitglied zu berufen.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Ethikkommissionen treffen die Kammern durch Satzung; diese regeln insbesondere
1. die Aufgaben der Ethikkommissionen,
 2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
 3. die interdisziplinäre Zusammensetzung,
 4. die Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder,
 5. das Verfahren einschließlich der Berücksichtigung oder Anerkennung des Votums anderer Ethikkommissionen,
 6. die Geschäftsführung,
 7. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
 8. die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung der Kosten für eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 5,

9. die Entschädigung der Mitglieder,
10. die Haftung; Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Ergibt sich durch ein Verhalten der Ethikkommission im Rahmen der Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz eine Schadensersatzverpflichtung, ist die Kammer vom Land insoweit freizustellen, als derartige Schadensersatzverpflichtungen nicht bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen versicherbar sind. Die Freistellung setzt voraus, dass die Ärztekammer eine Haftpflichtversicherung zur Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit ihrer Ethikkommission abgeschlossen hat.

(6) Die an den Medizinischen Fakultäten der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Kammern. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Monats der Kammer das Vorliegen von Umständen zu melden, die die Kammermitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 betreffen, insbesondere

1. den Beginn, das Ende und Veränderungen der beruflichen Tätigkeit sowie
2. die Begründung und die Aufgabe der Hauptwohnung im Sinne des Landesmeldegesetzes in Schleswig-Holstein.

(2) Personen nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) der Kammer unverzüglich die Dienstleistungserbringung zu melden. Die Meldungen nach § 10 b Abs. 2 der Bundesärztleordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2886), § 11 a Abs. 2 der Bundes-Tierärztleordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), § 11 a Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli

1989 (BGBl. I S. 1478, ber. S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 26286), § 9 a Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) und § 13 a Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), gelten als Meldung im Sinne des Satzes 1.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben führen die Kammern Verzeichnisse der Kammermitglieder und Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer. Zu diesem Zweck darf jede Kammer von den in Satz 1 genannten Personen folgende Daten erheben und verarbeiten:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, akademische Grade einschließlich Bezeichnung und Ort der verleihenden Hochschule sowie Datum der Verleihung.
2. Berufliche und private Anschrift sowie Telekommunikationsverbindungen.
3. Hochschule, Ausbildungsstätte und Ort und Datum der Ärztlichen, Pharmazeutischen, Psychotherapeutischen, Tierärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung, Datum der Approbations- oder Erlaubniserteilung sowie Nebenbestimmungen, Ruhen der Approbation.
4. Weiterbildungsbezeichnungen einschließlich Datum der Anerkennung und anerkennende Stelle, Gebiete und Teilgebiete, in denen der Beruf ausgeübt wird, Weiterbildungsermächtigung einschließlich Datum der Ermächtigung, Anerkennung der Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ einschließlich Datum der Anerkennung und anerkennende Stelle oder Datum, seit dem diese Bezeichnung geführt wird.
5. Ort und Art der Tätigkeit, Arbeitgeberanschrift und Stellung, Niederlassung in selbständiger Tätigkeit und Zulassung zu vertragsärztlicher oder -zahnärztlicher Tätigkeit; bei gemeinsamer Ausübung der Praxis: Namen und Vornamen der Partnerinnen und Partner; bei Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe: deren Namen, Vornamen und Berufe sowie Form der Zusammenarbeit.
6. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

7. Aktenzeichen berufsrechtlicher Ermittlungs- oder Klagverfahren, Ermittlungs- oder Klaggrund, Stand und Ausgang des Verfahrens, § 75 Abs. 1, 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
8. Anzahl, Berufsbezeichnung, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Ausbildungsjahr berufsspezifischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
9. Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 30 Nr. 6.
- § 9 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Berufe im Gesundheitswesen“ gestrichen und nach dem Wort „Mitgliedern“ folgende Worte eingefügt: „und Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern“.
- bb) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Stellung als Ärztin oder Arzt im Praktikum,“ gestrichen.
- cc) In Satz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 wird jeweils nach dem Wort „Geschlecht“ das Wort „Staatsangehörigkeit,“ eingefügt.
- dd) Satz 3 wird gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammern unverzüglich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, das Ruhen und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder sowie auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken können.“.
- c) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:
 „(4) Die Kammern übermitteln nach entsprechender Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen Unterlagen über statistische Aufstellungen der getroffenen Entscheidungen, die für den Bericht an die Europäische Kommission nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG benötigt werden.
 (5) Die Kammern sind verpflichtet, mit den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.
 (6) Die Kammer unterrichtet die zuständige Behörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammermitgliedern oder Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern hervorzurufen, über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt, und über Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie ergriffen hat.
 (7) Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung unterrichtet die Kammer die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis des Verfahrens.“.
9. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
 „Dies gilt auch für die Kosten gemäß § 59 Abs. 6. Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25), ist entsprechend anzuwenden.“.
10. § 11 wird wie folgt gefasst:
 „§ 11
 Dienstleistungserbringerinnen und
 Dienstleistungserbringer
 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nach § 2 Abs. 2 haben die Pflicht zur Anerkennung der berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Vorschriften des Abschnittes III (Berufsausübung) und des Zweiten Teils (Berufgerichtsbarkeit) dieses Gesetzes gelten für Personen nach § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht.“.
11. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt; der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
 „(§ 6 Abs. 1 bis 4)“.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „, die Satzung über die

Errichtung von Ethikkommissionen nach § 6 Abs. 1“ eingefügt.

12. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „eigener Praxis“ und „der Praxis“ jeweils durch das Wort „Praxen“ ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ausübung von Tätigkeiten nach Maßgabe des Satzes 1 in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass diese eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird und

1. diese verantwortlich von einer oder einem Berufsangehörigen geführt wird oder die gesetzliche Vertretung mehrheitlich von Berufsangehörigen wahrgenommen wird;

2. die Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte Berufsangehörigen zustehen; Dritte nicht am Gewinn der juristischen Person des Privatrechts beteiligt werden;

3. eine ausreichende Berufshaftpflicht für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht.“.

c) In Satz 7 werden nach dem Wort „Satz 1“ folgende Worte eingefügt „ oder von den Voraussetzungen nach Satz 4 Nr. 1 und 2“.

13. In § 30 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufsausübung aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist.“.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „(Berufsordnung)“ die Worte „unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „eigener Praxis“ durch das Wort „Praxen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Weisungsverhältnissen“ folgende Worte eingefügt:

„sowie die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts,“.

cc) In Nummer 5 wird nach dem Wort „ärztliche,“ das Wort „psychotherapeutische,“ eingefügt.

dd) In Nummer 10 wird nach dem Wort „ärztlicher,“ das Wort „psychotherapeutischer,“ eingefügt.

ee) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. den Umfang einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung,“.

ff) In Nummer 19 werden nach dem Wort „Mitarbeitern“ folgende Worte eingefügt:

„einschließlich deren angemessener Vergütung, die sich insbesondere nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit bemisst,“.

15. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird ganztägig und hauptberuflich durchgeführt. Dies gilt auch für die Weiterbildung in Bereichen, soweit in der Weiterbildungsordnung (§ 39) nichts anderes bestimmt ist. Eine Weiterbildung kann auch in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, abgeleistet werden. Gesamtdauer, Niveau und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die zuständige Kammer entscheidet über die Zulässigkeit einer Weiterbildung in Teilzeit.“.

b) Absatz 6 wird gestrichen; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

16. In § 36 Abs. 3 werden nach dem Wort „auszustellen“ die Worte „sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen, soweit sie nach § 39 Abs. 2 Nr. 9 vorgeesehen ist“ angefügt.

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden das Semikolon und der letzte Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (fachlicher Ausbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht dieser Staaten gegenseitig anzuerkennen ist oder einer solchen Aner-

kennung aufgrund erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union gleichsteht, erhält auf Antrag die Anerkennung nach § 34. Es ist diejenige Bezeichnung nach § 32 in deutscher Sprache zu führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Schleswig-Holstein erworben wird; dies gilt auch für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nach § 2 Abs. 2, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.“

- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Worte „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

18. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. unbeschadet des § 37 Abs. 7 die nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, Ausgleichsmaßnahmen und das Anerkennungsverfahren für die in § 37 Abs. 7 genannten Staatsangehörigen,“

- c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Dokumentation der Weiterbildung.“

19. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kammern können durch Satzung nach § 39 auch die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ regeln.

(2) Solange keine Satzung nach Absatz 1 erlassen worden ist, sind die am Sitz derjenigen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden, an der die Weiterbildung abgeschlossen werden soll. Die Anerkennung für das Gebiet „öffentliches Gesundheitswesen“ erteilt in diesen Fällen die Kammer aufgrund des nach den genannten Rechtsvorschriften auszustellenden Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

20 In § 41 wird Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

21. Die Bezeichnung des Unterabschnittes 2 wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte, besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin“.

22. In § 42 Abs. 1 wird nach Nummer 6 ein Komma eingefügt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Öffentliches Gesundheitswesen“.

23. § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Weiterbildung im Gebiet „öffentliches Gesundheitswesen“ ist eine sechsmonatige Kurs-Weiterbildung für Öffentliches Gesundheitswesen an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet abzuleisten. Sie umfasst mindestens 720 Stunden. In der Weiterbildungsordnung kann bestimmt werden, dass ein gleichwertiger Kurs bis zur Dauer von drei Monaten angerechnet werden kann.“

24. § 43 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin“

- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG ist Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes; sie dauert mindestens drei Jahre. Das Nähere regelt die Ärztekammer unter Beachtung der Mindestanforderungen für die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG; sie kann längere Mindestzeiten festlegen.

(2) Wer einen Nachweis über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG oder einen Befähigungsnachweis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach den jeweils einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union erworben oder eine Bescheinigung nach Artikel 30 Abs. 1 Satz 3 dieser Richtlinie erhalten hat und nach den Bestimmungen der Bundesärzteordnung befugt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben, erhält von der Ärztekammer auf Antrag die Berechtigung, die Gebietsbezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen. Wird für die allgemeinmedizinische Weiterbildung eine andere Gebietsbezeichnung von der Bundesregierung gegenüber der Kommission der Europäischen Union notifiziert, ist anstelle der in Satz 1 genannten Gebietsbezeichnung diese zu führen. Im Übrigen richtet sich das Anerkennungsverfahren nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „spezifischen“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt; hinter dem Wort „auszuüben“ wird ein Komma gesetzt; die Worte „Titel IV der Richtlinie 93/

16/EWG“ werden durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

25. § 53 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Erprobung neuer Weiterbildungsgänge kann die Kammer bis zum 31. Dezember 2012 abweichende Regelungen von den Bestimmungen des § 35 Abs. 4 bis 6 treffen; dabei darf die Weiterbildung die Dauer von zwei Jahren nicht unterschreiten.“

26. In § 57 Abs. 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

27. § 61 Abs. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416);“

28. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Hält die Untersuchungsführerin oder der Untersuchungsführer die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, ist der entsprechende Antrag bei dem Berufsgesicht oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk diese Handlung vorzunehmen ist, zu stellen. Erscheinen richterliche Anordnungen für die Vornahme von Untersuchungshandlungen in mehr als einem Amtsgerichtsbezirk erforderlich, ist der Antrag bei dem Berufsgesicht oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Untersuchungsführerin oder der Untersuchungsführer ihren oder seinen Sitz hat, zu stellen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Kammermitglieds“ das Wort „auch“ eingefügt.

29. In § 74 Abs. 1 wird Satz 1 zu Satz 2; in Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ folgende Worte eingefügt: „für die Vollstreckung“.

30. § 75 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

31. In § 77 Abs. 4 Satz 1 erhält der Klammerzusatz im ersten Halbsatz folgende Fassung:

„(insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2)“.

32. In § 78 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

33. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz; es sind die in diesem Gesetz und in den Weiterbildungsordnungen bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen³⁾

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Landesverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Gesundheitsberufen“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufen“ ersetzt.

2. In § 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Gesundheitsberufen“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufen“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ folgende Worte eingefügt:

„unbeschadet der Regelungen in § 8“.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit kann auf Antrag nach anderen Anforderungen durchgeführte Weiterbildungszeiten und Prüfungen auf entsprechende Weiterbildungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes geregelt sind, anrechnen, soweit sie gleichwertig sind. Die Absätze 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit erteilt auf Antrag Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind und ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (Ausbildungsnachweise für eine Spezialisierung) besitzen, die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, wenn die in einem der genannten Staaten erworbene Weiterbildung einer Weiterbildung gleichwertig ist, die auf einer Verordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes beruht.

³⁾ Ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5

(3) Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 2 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. g oder Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen, wenn die Dauer ihrer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter einer der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnung festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte dieser Weiterbildungen wesentlich unterscheiden. Bei der Entscheidung über eine Ausgleichsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Die den Antrag stellende Person kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Gleiches gilt für Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 2, die in einem Drittland eine Weiterbildung abgeschlossen haben, die durch einen anderen der in Absatz 2 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(4) Staatsangehörige anderer als in Absatz 2 genannter Staaten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf abgeschlossen haben, können auf Antrag die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten, wenn sie eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 besitzen und eine Weiterbildung abgeschlossen haben, die einer Weiterbildung gleichwertig ist, die auf einer Verordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes beruht.

(5) Staatsangehörige im Sinne der Absätze 2 bis 4, denen eine Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erteilt worden ist, haben diese Bezeichnung zu führen.

(6) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

(7) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und teilt der den Antrag stellenden Person mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach den Absätzen 2 und 3 sind spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, in

dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(8) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit teilt der zuständigen Behörde eines in Absatz 2 genannten Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung einer Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf in diesem Staat erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung erfüllt sind. Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit holt Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines in Absatz 2 genannten Staates ein, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person vorliegen.“.

5. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Landeshebammengesetzes⁴⁾

Das Gesetz zur Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (Landeshebammengesetz – LHebG) vom 5. März 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 129), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen“.
2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Erster Abschnitt
Hebammen und Entbindungspfleger“.
3. In § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Fortbildungspflicht“
4. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Zweiter Abschnitt
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
Gesundheits- und Krankenpfleger“
5. Folgender § 4 wird eingefügt:
„§ 4

Nach Artikel 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besteht für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eine Fortbildungspflicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dieser Fortbildungspflicht zu regeln.“.

⁴⁾ Ändert Ges. vom 5. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3

6. Nach § 4 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Dritter Abschnitt
Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

7. Der bisherige § 4 wird § 5.

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Durchführung des
Altenpflegegesetzes und
zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe⁵⁾**

Das Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 152), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:
„Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und Ausbildung in der Altenpflegehilfe“.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Prüfung und“ werden folgende Worte „die Urkunde für“ gestrichen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

⁵⁾ Ändert Ges. vom 12. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-5

1347/2007

**Gesetz
zur Umsetzung von Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Gesetz zur Personalüberleitung und zum Kostenausgleich bei Übertragung wasserrechtlicher Aufgaben
- Artikel 2: Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Artikel 3: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Artikel 4: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 5: Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz zur Personalüberleitung und zum
Kostenausgleich bei Übertragung
wasserrechtlicher Aufgaben**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-6

§ 1

Beamtinnen und Beamte

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, deren Aufgaben durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.) auf die Kreise und kreisfreien Städte übergehen, sind nach § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes) in den Dienst des jeweiligen Trägers der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen. Für die Beamtinnen und Beamten nach Satz 1 haben die jeweiligen Körperschaften, in deren Dienst die Beamtinnen und Beamten treten sollen, unverzüglich schriftlich die Übernahme in den Dienst der jeweiligen Körperschaft zu verfügen.

(2) § 36 Abs. 10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und dem jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung für die Beamtinnen und Beamten, die in deren Dienst übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung eine abweichende Verteilung der Versorgungslasten zu vereinbaren.

§ 2

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitsverhältnisse der vom Aufgabenübergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes gehen auf die Kreise und kreisfreien Städte über.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind zeitlich befristet ausgeschlossen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in das für die aufnehmenden Träger der öffentlichen Verwaltung geltende Tarifrecht des öffentlichen Dienstes überführt. Das Nähere zu Satz 1 und 2 ist durch Überleitungsvertrag zu regeln.

(3) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht.

(4) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Absatz 1 ist durch den jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung unverzüglich der Übergang des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Kostenausgleich

(1) Auf der Grundlage von Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gleicht das Land die finanziellen Mehrbelastungen der kommunalen Körperschaften aus, die durch die Aufgabenübertragung nach dem Landeswassergesetz unter Berücksichtigung des Personalübergangs nach diesem Gesetz entstehen. Der finanzielle Ausgleich berücksichtigt Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten und eventuelle Zweckausgaben abzüglich der durch die Aufgabenerledigung erzielbaren Gebühren, Bußgelder und sonstigen Einnahmen sowie der übertragenen Sachmittel.

(2) Die Ausgleichszuweisung wird auf die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend dem Umfang verteilt, der deren Beteiligung an der Erfüllung der übertragenen Aufgaben und der Übernahme des Personals entspricht.

(3) Werden Aufgaben nicht mit dem 1. Januar 2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, werden die für diese Aufgaben vorgesehenen Mittel vom Zeitpunkt der Übertragung an mit dem verbleibenden Jahresanteil bereitgestellt.

(4) Die Kostenerstattung ist im Jahr 2013 an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände die Kostenerstattung durch Rechtsverordnung festzulegen und fortzuschreiben.

Artikel 2**Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-5

§ 1**Aufgabenübertragung Pflanzenschutz**

(1) Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden die Aufgaben nach dem Pflanzenschutzrecht übertragen. Sie nimmt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben nach § 34 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, S. 1527, S. 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen wahr. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Landwirtschaftskammer kann natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 PflSchG sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der oder die Beliehene die Gewähr für eine rechtmäßige und sachgerechte Erfüllung der ihm oder ihr übertragenen Aufgaben bietet.

§ 2**Aufgabenübertragung
Forstvermehrungsgutgesetz**

Die Aufgaben des Forstamtes Rantzau im Bereich des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1658), geändert durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), gehen auf die Landwirtschaftskammer über. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 3**Wahrnehmung der Aufgabe**

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und die Landwirtschaftskammer schließen eine Vereinbarung über die Grundsätze der Aufgabenerfüllung.

§ 4**Überleitung der Beamtinnen und Beamten**

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, deren Aufgaben nach §§ 1 und 2 auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen werden, sind aufgrund des § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes) in den Dienst der Landwirtschaftskammer zu übernehmen. Für diese Beamtinnen und Beamten hat die Landwirtschaftskammer unverzüglich schriftlich die Übernahme in ihren Dienst zu verfügen.

(2) § 36 Abs. 10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Landwirtschaftskammer für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst der Landwirtschaftskammer übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit der Landwirtschaftskammer eine abweichende Verteilung der Versorgungslasten zu vereinbaren.

§ 5**Überleitung der Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer**

(1) Die Arbeitsverhältnisse der vom Aufgabenübergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes gehen auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die ab 1. Januar 2008 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die zur Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 2 und 3 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(2) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht.

(3) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 stellt die Landwirtschaftskammer sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten Voraussetzungen für eine Fortführung der bestehenden Versicherung erhalten bleiben.

(4) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Absatz 1 ist durch die Landwirtschaftskammer unverzüglich der Übergang des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

§ 6**Kostenausgleich**

Für den Kostenausgleich zwischen dem Land und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit den Regelungen dieses Artikels findet § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 28), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005

(GVOBl. Schl.-H. S. 487 ber. 2006 S. 241), entsprechende Anwendung.

§ 7

Verordnungsänderungen

(1) Es werden aufgehoben §§ 2 bis 4 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 12. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 306)¹⁾, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487 ber. 2006 S. 241).

(2) In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 500, ber. 2004 S. 71)²⁾, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487 ber. 2006 S. 241), werden die Worte „Das Forstamt Rantzau“ durch die Worte „Die Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

(3) In § 5 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 12. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 306)¹⁾, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487 ber. 2006 S. 241), werden die Worte „Der Vorstand“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein³⁾

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zu-

ständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487 ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für die vom Land zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer Aufgaben wahrnimmt, die der Landwirtschaftskammer zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, ist sie oder er ausschließlich dem jeweiligen Fachministerium verantwortlich.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes⁴⁾

Im Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), wird die Anlage zu § 2 wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 16 der Landesbesoldungsordnung A wird die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ gestrichen.

2. In der Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B wird die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz“ angefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

¹⁾ Ändert LVO vom 12. Juni 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-244

²⁾ Ändert LVO vom 13. September 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 790-1-3

³⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 26. Februar 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3

⁴⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 18. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1

1354/2007

Gesetz
zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften
Vom 13. Dezember 2007

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes¹⁾

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zuletzt geändert durch“ wird die Bezeichnung „Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)“.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zuletzt geändert durch“ wird die Bezeichnung „Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25)“.

3. In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wasserbehörde“ die Worte „spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten“ eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Landeseigene Seen dürfen auch für den Tauchsport benutzt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf

1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,

2. Grund- und Quellwasser eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeiführt,

3. Niederschlagswasser von

- a) reinen Wohngrundstücken und

- b) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²

eingeleitet werden,

4. Grund- und Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 631, ber. 2004 S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), eingeleitet werden.“

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „Gewässer zweiter Ordnung“ ein Komma gesetzt und die Worte „mit Ausnahme von Sportboothäfen,“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 107 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 18 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 108 Nr. 2“ gestrichen.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Erlaubnisfreie Benutzungen
(zu §§ 23, 25, 32 a, 33 WHG)

- (1) Eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen

1. der oberirdischen Gewässer

- a) durch das Einbringen von Stoffen und Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt,

- b) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser im Rahmen der Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4,

2. der Küstengewässer

- a) durch das Einleiten oder Einbringen von Stoffen oder Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt und keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu erwarten sind,

- b) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser,

- c) durch das Einleiten von Niederschlagswasser von

- aa) reinen Wohngrundstücken und

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 6. Januar 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2

- bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 5.000 m²,
- d) durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen von Schiffen aus, sofern dies durch den Betrieb der Schiffe verursacht und durch internationale oder supranationale Vorschriften zugelassen ist,
- e) durch das Einbringen von Urnen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70),

3. des Grundwassers

- a) durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²,
 - cc) ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein
- b) durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus.

Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 3 Buchst. a darf nur außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), erfolgen. Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 1 Buchst. b, Nummer 2 Buchst. c und Nummer 3 Buchst. a ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher unter Angabe der Größe und Nutzung der angeschlossenen Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge anzuzeigen.

(2) Die Wasserbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b Anordnungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer treffen. Gleiches gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. a zum Schutz des Grundwassers.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder in einem für verbindlich erklärten Abwasserbeseitigungsplan“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Abwassersatzung ist örtlich bekannt zu machen. Es ist ausreichend, die Anlagen der Abwassersatzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können.“

- bb) Der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden können aufgrund ihrer örtlichen Planungen ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des Absatzes 3 a erstellen und die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage nach Maßgabe der Absätze 4 bis 5 a durch Satzung übertragen.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept legen die Gemeinden gegenüber der Wasserbehörde dar, wie das Abwasser im gesamten Gemeindegebiet nach Maßgabe der Absätze 4 bis 5 a beseitigt wird, indem es eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung, über die zeitliche Abfolge sowie die geschätzten Kosten von vorgesehenen Maßnahmen enthält. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift die in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmenden Mindestinhalte sowie die Form der Darstellung bestimmen. Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes schließt die Erlaubnis nach den §§ 2 und 7 WHG aller Kleineinleitungen gemäß § 8 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der Niederschlagswassereinleitungen von anderen Flächen als reinen Wohngrundstücken in reinen und allgemeinen Wohngebieten in das Grundwasser und in das oberirdische Gewässer für befestigte Flächen von 1.000 m² bis 5.000 m² ein. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig von den Gemeinden auf Aktualität hin zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Wasserbehörde erneut zur Genehmigung vorzulegen.“

- d) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Gemeinden können in der Abwassersatzung vorschreiben, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den

Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Beseitigungspflichtig ist die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Regelung in der Satzung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen auf öffentlichen Verkehrsanlagen anfällt, ist der Träger der Anlagen verpflichtet; soweit es innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, ist die Gemeinde zur Beseitigung verpflichtet. Auf öffentlichen Straßen anfallendes Niederschlagswasser ist vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuleiten und zu beseitigen; in den Fällen des § 12 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein trifft die Verpflichtung den Träger der Baulast für die Straßenentwässerungseinrichtungen.“

- e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „5 a“ ersetzt.

10. § 31 a wird gestrichen.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerzusatz der Überschrift wird die Angabe „27,“ gestrichen.
b) Es werden die Worte „eines Abwasserbeseitigungsplanes,“ und „, einer Reinhaltordnung“ gestrichen.

12. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Genehmigung der Indirekteinleitung sind die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder diejenigen, auf die die Aufgabe nach § 31 Abs. 6 bis 8 übertragen wurde. Sie überwachen alle im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung stehenden Pflichten und treffen die zur Abwehr von Zuwiderhandlungen sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von der Indirekteinleitung ausgehen, nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“

13. In § 34 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Den Belangen des Hochwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.“

- bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Entwicklung und Pflege von Uferandstreifen gemäß den Festlegungen im Maßnahmenprogramm,“

- bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „behindern“ die Worte „oder die zu einer Gefährdung von Deichen und Dämmen führen können“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15 a“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

15. § 38 a wird gestrichen.

16. In § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgabe der Unterhaltung an Gewässern nach Satz 1 sowie an anderen in der Unterhaltungspflicht des Landes liegenden Gewässern kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände übertragen werden.“

17. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Unterhaltungspflicht nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt, kann von den in § 40 Abs. 2 bezeichneten Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Kostenbeteiligung in entsprechender Anwendung der nach § 21 Abs. 1 des Landeswasserverbandsgesetzes geltenden Maßstäbe fordern. Im Streitfall stellt die Wasserbehörde das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt fest.“

18. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „2 b“ das Komma durch ein „und“ ersetzt und die Worte „und 38 a“ werden gestrichen.
b) In Absatz 2 werden die Worte „Unterhaltungspflichtigen“ jeweils durch die Worte „Unterhaltungspflichtigen“ ersetzt.

19. Der Abschnitt II des Sechsten Teiles erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt II
Hochwasserschutz“

20. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Überschwemmungsgebiete und
vorläufige Sicherung
(zu § 31 b WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete sind

1. die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen sowie
2. die in § 31 b Abs. 1 WHG bezeichneten sonstigen Gebiete.

(2) Die oberste Wasserbehörde stellt in Karten die Gewässer und Gewässerabschnitte dar, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Die Karten werden regelmäßig an neue Erkenntnisse angepasst. Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein wird der Hinweis veröffentlicht, wo die Karten einsehbar sind.

(3) Die oberste Wasserbehörde setzt für die nach Absatz 2 bestimmten Gewässer und Gewässerabschnitte mindestens die Gebiete durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Sie kann ferner durch Verordnung Überschwemmungsgebiete abweichend von Absatz 1 Nr. 1 festsetzen. Unter Berücksichtigung der Schutzziele in § 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG kann sie in den Verordnungen von den Regelungen des § 58 abweichen. § 31 b Abs. 2 Satz 8 WHG gilt entsprechend.

(4) Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht die Karte eines Überschwemmungsgebiets, das bereits ermittelt, aber noch nicht nach Absatz 3 festgesetzt ist, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (vorläufige Sicherung). § 31 b Abs. 4 WHG gilt entsprechend; darauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 3, spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Karte.

(5) Die vor dem 10. Mai 2005 durch Verordnung bestimmten Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzt im Sinne von § 31 b Abs. 2 Satz 3 WHG.“

21. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 32 WHG)“ durch die Angabe „(zu § 31 b WHG)“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bäume, Sträucher oder Hecken anzupflanzen; von dem Verbot ausgenommen sind Maßnahmen, die der Uferbefestigung oder Unterhaltung im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 dienen und mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz und Deichschutz vereinbar sind;“

c) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Weitere Verbote können sich aus der Verordnung zu § 5 ergeben. § 31 b Abs. 4 WHG bleibt unberührt.“

d) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 32 WHG“ durch die Angabe „§ 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG“ durch die Angabe „§ 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die untere Wasserbehörde kann Anordnungen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen treffen, soweit diese für den Hochwasserschutz erforderlich sind.“

22. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Überschwemmungsgefährdete Gebiete
(zu § 31 c WHG)

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete im Sinne des § 57 Abs. 1, die keiner Festsetzung nach § 57 Abs. 3 bedürfen oder Gebiete, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Die oberste Wasserbehörde ermittelt die überschwemmungsgefährdeten Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, stellt sie in Karten dar und veröffentlicht den Hinweis, wo die Karten eingesehen werden können, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.“

23. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

„§ 59 a

Hochwasserwarnung und -information
(zu § 31 a Abs. 3 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde warnt die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden kann, und die Bevölkerung in den von Hochwasser betroffenen Gebieten vor Hochwassergefahren und vor zu erwartendem Hochwasser. Die unteren Wasserbehörden und Gemeinden sind verpflichtet, gefahrerhöhende Änderungen am Gewässer und Änderungen des Schadenspotentials unverzüglich der obersten Wasserbehörde mitzuteilen. Soweit dies erforderlich ist, kann die oberste Wasserbehörde durch Verordnung einen geordneten Hochwasserwarndienst einrichten, die näheren Bestimmungen hierfür treffen und die zuständigen Stellen bestimmen.

(2) Die betroffenen Gemeinden weisen jährlich in einer Anlage zum Grundsteuerbescheid, in den Einwohnerversammlungen und durch örtliche Bekanntmachung auf die Hochwasserge-

fahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln hin.“

24. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62
Küstenschutz

(1) Küstenschutz ist der Schutz der Küste und Küstengebiete vor Meeresüberflutungen und der Schutz gegen Uferrückgang und Erosion einschließlich der Sicherung der Wattgebiete. Der Küstenschutz unterteilt sich in:

1. den Schutz der Niederungsgebiete vor Meeresüberflutungen durch Neubau, Verstärkung und Unterhaltung von Deichen, Halligwarften, Sperrwerken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen (Küstenhochwasserschutz);
2. die Sicherung der Küsten gegen Uferrückgang und Erosion durch Neubau, Verstärkung, Unterhaltung von Bühnen, Deckwerken, Sicherungsdämmen, durch Erhalt des Deichvorlandes sowie durch andere Maßnahmen (Küstensicherung).

(2) Den Küsten und Küstengebieten gleichgestellt sind die Niederungen und Ufer, die im Einflussbereich der Meere liegen.

(3) Der Küstenschutz ist eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben, soweit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht andere dazu verpflichtet sind.“

25. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Deichen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Sicherungsdämmen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden das Wort „Überlaufdeiche“ durch das Wort „Regionaldeiche“ und das Wort „Dämme“ durch die Worte „Sicherungsdämme (§ 64 Abs. 3)“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Deiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 5) und Dämme“ durch die Worte „Regionaldeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 2), der Mittel- und Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 und 4) sowie der Dämme (§ 64 Abs. 4)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterhaltung und der Betrieb der Sperrwerke in Landesschutzdeichen obliegt dem Land, soweit nicht ein anderer dazu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Inseln und Halligen sowie die Wattflächen und Wattrinnen im Sinne eines flächenhaften Küstenschutzes (§ 64 Abs. 13) zu sichern, ist Aufgabe des Landes. Sicherungsmaßnahmen sind so zu treffen, wie es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und des Küstenschutzes erforderlich ist. Ansprüche Dritter ergeben sich nicht. Bestehende Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.

(6) Die Sicherung des Deichvorlandes (§ 64 Abs. 8) obliegt dem Land, soweit dies zur Erhaltung der Schutzfunktion der in der Unterhaltungsverpflichtung des Landes stehenden Deiche erforderlich ist. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

26. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Begriffsbestimmungen

(1) Deiche sind künstliche, wallartige Bodenaufschüttungen mit befestigten Böschungen, die zum Schutz von Gebieten gegen Überschwemmungen durch Sturmfluten oder abfließendes Oberflächenwasser errichtet werden.

(2) Die Deiche werden nach ihrer Bedeutung und ihren Aufgaben in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Landesschutzdeiche:

Deiche mit hoher Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten, auch im Zusammenwirken mit einem weiteren Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage (Deichanlagen), schützen; vorrangig sollen Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden.

2. Regionaldeiche:

Deiche mit eingeschränkter Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten schützen; als solche gelten auch die Halligdeiche.

3. Mitteldeiche:

Deiche, die dazu dienen, im Falle der Zerstörung eines Landesschutzdeiches oder eines Regionaldeiches Überschwemmungen einzuschränken.

4. Binnendeiche:

Deiche, die zum Schutz vor Überschwemmungen durch abfließendes Oberflächenwasser dienen.

(3) Sicherungsdämme sind künstliche, wallartige Erhöhungen, die dazu dienen, schädliche Umströmungen von Inseln und Halligen zu unterbinden und zur langfristigen Stabilität des Wattenmeeres beitragen.

(4) Dämme sind künstliche, wallartige Erhöhungen, die zu anderen Zwecken errichtet werden, jedoch auch dem Hochwasserschutz dienen können.

(5) Halligwarften sind flächenhafte Aufhöhungen auf Halligen zum Schutz vor Sturmfluten.

(6) Sonstige Hochwasserschutzanlagen sind technische Einrichtungen wie Wände, Mauern und andere Anlagen, die wie Deiche dem Hochwasserschutz dienen.

(7) Sperrwerke sind Bauwerke mit Sperrvorrichtungen, die dem Schutz eines Gebiets vor erhöhten Außenwasserständen zu dienen bestimmt sind.

(8) Deichvorland ist das bewachsene Land zwischen der wasserseitigen Grenze des äußeren Schutzstreifens eines Deiches und der Uferlinie.

(9) Meeresstrand ist der aus Sand, Kies, Geröll, Geschiebelehm oder ähnlichem Material bestehende und im Wirkungsbereich der Wellen liegende Küstenstreifen, der seeseitig durch die Uferlinie und landseitig durch den Beginn des geschlossenen Pflanzenwuchses, den Böschungsfuß von Steilufern und Dünen, den Deichfuß oder aber einer baulichen Anlage begrenzt wird.

(10) Dünen sind oberhalb des Meeresstrandes in der Regel durch Windeinfluss gebildete Anhäufungen von Sand.

(11) Strandwälle sind die von der Brandung im Bereich oberhalb der Uferlinie gebildete Anhäufungen von Sand, Kies und Geröll.

(12) Steilufer sind oberhalb des Meeresstrandes oder der Uferlinie dem Wellenangriff ausgesetzte, steil ansteigende natürliche Geländestufen.

(13) Flächenhafter Küstenschutz ist die Sicherung der Wattgebiete gegen die Gefahr des Abtragens der Wattflächen sowie der Vertiefung der Wattrinnen und -ströme."

27. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Bestandteile und Abmessungen
der Deiche

(1) Deiche bestehen aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Bei Regional- und Mitteldeichen sind der

äußere Schutzstreifen 10 m, der innere Schutzstreifen jeweils 5 m breit. Binnendeiche haben Schutzstreifen von je 5 m Breite.

(2) Die oberste Küstenschutzbehörde setzt

1. den Sicherheitsstandard und die zugehörigen Bemessungsgrundlagen der Landes-schutzdeiche,
2. den Sicherheitsstandard, die zugehörigen Bemessungsgrundlagen sowie die Sollabmessungen der Regional- und Mitteldeiche im Benehmen mit den Bau- und Unterhaltungspflichtigen

fest.

(3) Die Sollabmessungen für Binnendeiche ergeben sich aus dem Plan oder Anlagenverzeichnis der oder des Bau- und Unterhaltungspflichtigen.

(4) Weichen die tatsächlichen Abmessungen von den Sollabmessungen ab, hat die untere Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde die Bau- und Unterhaltungspflichtige oder den Bau- und Unterhaltungspflichtigen anzuhalten, die Sollabmessungen wieder herzustellen. Die untere Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde kann von der oder dem Unterhaltungspflichtigen den Nachweis verlangen, dass die tatsächlichen Abmessungen mit den Sollabmessungen übereinstimmen.

(5) Die oberste Küstenschutzbehörde hat alle zehn Jahre zu prüfen, ob die Bemessungsgrundlagen noch zutreffen."

28. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66
Kataster

(1) Jeder Unterhaltungspflichtige hat für seine Küstenschutzanlagen oder Binnendeiche ein Kataster einzurichten, zu führen und bei baulichen Veränderungen fortzuschreiben. Das Kataster muss enthalten:

1. Lageplan, Längsschnitt und Querschnitte der Anlage,
2. Angaben über besondere Bauwerke, Einrichtungen der Deichverteidigung, Eigentum, genehmigte Benutzungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Rechte aufgrund besonderer Rechtstitel und Verpflichtungen Dritter und
3. Protokolle über die Küstenaufsicht.

(2) Das Kataster ist nach Aufstellung und nach Fortschreibung der unteren Küstenschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen."

29. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Überlauf-, Mittel-, Binnen- oder sonstigen Dei-

ches“ durch die Worte „Regional-, Mittel- oder Binnendeiches“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Küstenschutzbehörde“ die Worte „oder unteren Wasserbehörde“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

30. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 68
Errichtung und Veränderung
von Deichen, Sicherungsdämmen
und Sperrwerken“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Ändern von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken in und an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf eines Planfeststellungsverfahrens.“

c) In Absatz 2 werden jeweils das Wort „Umgestaltung“ durch das Wort „Änderung“ sowie das Wort „Dämmen“ durch das Wort „Sicherungsdämmen“ und das Wort „geringer“ durch das Wort „unwesentlicher“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für die Genehmigung nach Absatz 2 zuständige Küstenschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen und Anzeigen als gestellt. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Küstenschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mit. § 13 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

31. In § 69 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Tiere“ die Worte „und Pflanzen“ eingefügt.

32. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 werden das Komma und die Wörter „mit Ausnahme von Fahrrädern“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Fahrräder sind von dem Verbot in Satz 1 Nr. 2 ausgenommen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Küstenschutzbehörde“ werden die Worte „oder die untere Wasserbehörde“ eingefügt.

bb) Es werden die Worte „und entweder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Betreten und Benutzen von Deichen einschließlich Zubehör begründen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Deichverantwortlichen. Diese haften insbesondere regelmäßig nicht für typische sich aus dem Deich, der Unterhaltung und der Nutzung, insbesondere der Beweidung, ergebende Gefahren, wie durch Treibsel, Schafkot, Ausschläge oder Schadstellen.“

33. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Überlaufdeiche“ durch das Wort „Regionaldeiche“ und die Worte „mindestens im Frühjahr eines jeden Jahres“ durch die Worte „als Aufgabe der Aufsicht (§ 83) einmal jährlich“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Überlaufdeichen“ durch das Wort „Regionaldeichen“ ersetzt.

34. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Worte „Die untere Küstenschutzbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Worte „der unteren Küstenschutzbehörde“ ersetzt.

35. § 74 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vertrag bedarf der Genehmigung der obersten Küstenschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde.“

36. In § 75 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Warftverstärkungen oder Warftherhöhungen, die nach dem 1. September 1999 fertig gestellt worden sind, beträgt der Schutzstreifen 7 m; bestehende Rechte und Nutzungen bleiben unberührt.“

37. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76
Deichvorland

Durch die Nutzung des Deichvorlandes, dessen zu erhaltende Breite von der obersten Küstenschutzbehörde festgelegt wird, dürfen die Belange des Küstenschutzes, insbesondere die Si-

cherheit und die Unterhaltung der Deiche, nicht beeinträchtigt werden. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Deichvorland zum Schutze des Deiches zu pflegen. Die untere Küstenschutzbehörde kann zum Schutz der Belange des Küstenschutzes im Sinne von Satz 1 Anordnungen treffen. Für die Nutzung des Deichvorlands gilt § 70 entsprechend.“

38. Der Abschnitt III erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt III
Küstensicherung“

39. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste

(1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen an der Küste wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer bedürfen der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde. Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Satz 1, für die nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von Anlagen nach Satz 1 und den Vorhaben zur Landgewinnung am Meer eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) In den Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gilt die Genehmigung nach Absatz 1 als erteilt, wenn die untere Küstenschutzbehörde nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages widerspricht.

(3) Diejenigen, die die Anlage errichtet haben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Nach Beendigung der Nutzung ist die Anlage von der oder dem Bau- und Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder der Beseitigung der Anlage anordnen.“

40. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die untere Küstenschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zulassen, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.“

b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Ausnahme nach Absatz 4 gilt als erteilt, wenn die untere Küstenschutzbehörde nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages widerspricht.

(6) Diejenigen, die die Anlagen errichtet haben oder die Nutzung ausüben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage oder die ausgeübte Nutzung. § 77 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder der Beseitigung der Anlage anordnen.“

41. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und das Wort „Vorland“ wird durch das Wort „Deichvorland“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, dem die untere Küstenschutzbehörde ausdrücklich zugestimmt hat, errichtet oder wesentlich geändert werden.“

42. § 81 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Deichen,“ wird das Wort „Sicherungs-dämmen,“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „Dämmen“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „Sperrwerken, sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ eingefügt.

43. § 82 wird gestrichen.

44. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Deiche“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Sicherungsdamme,“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Dämme“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „Sperrwerke und sonstigen Hochwasser-schutzanlagen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 107 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2“ ersetzt.

45. In § 85 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt eine von § 62 LVwG abweichende Geltungsdauer der Verordnung zu bestimmen.“

46. § 100 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

47. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 105
Wasserbehörden, Zuständigkeit
der obersten Wasserbehörde
(zu § 1 b Abs. 3 WHG)“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde,“

bb) In Nummer 3 werden die Worte „sowie die Staatlichen Umweltämter“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie ist auch zuständig für Verfahrenshandlungen bei Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie für Erlaubnisse zum Einbringen von Stoffen in Küstengewässer und Seeschifffahrtsstraßen.“

48. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106
Zuständigkeiten der
oberen Wasserbehörde

(1) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für

1. die Durchführung der Verordnung nach § 85 b,
2. Entscheidungen nach § 101,
3. die Führung des Wasserbuches (§ 135).

(2) Die obere Wasserbehörde ermittelt und entwickelt die technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushaltes. Sie führt den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst gemeinsam mit den Küstenschutzbehörden durch.“

49. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107
Zuständigkeiten der
unteren Wasserbehörden

(1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig

1. soweit in den §§ 105, 106 und 108 nicht etwas anderes bestimmt ist,
2. für Einleitungen in Küstengewässer und der damit zusammenhängenden Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr und für die Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr im Bereich von Sportboothäfen,
3. für Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 4),
4. für Entscheidungen nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhaben nach 19.3, 19.8, 19.9 der Anlage 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

(2) Die untere Wasserbehörde ist in Verfahren zur Bewilligung von Zuwendungen als technische Verwaltung zuständig für die fachliche Prüfung im Sinne des § 44 LHO. Die fachlichen Ergänzungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.“

50. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108
Küstenschutzbehörden

(1) Oberste Küstenschutzbehörde ist das für den Küstenschutz zuständige Ministerium. Untere Küstenschutzbehörden sind die von der obersten Küstenschutzbehörde durch Verordnung bestimmten Behörden.

(2) Die oberste Küstenschutzbehörde ist zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Ändern von

1. Landesschutzdeichen (§ 64 Abs. 2 Nr. 1),
2. Regionaldeichen in der Trägerschaft des Landes (§ 64 Abs. 2 Nr. 2),
3. Sicherungsdammen (§ 64 Abs. 3) und Sperrwerken (§ 64 Abs. 7).

Anhörungsbehörden sind die unteren Küstenschutzbehörden.

(3) Im Übrigen sind die unteren Küstenschutzbehörden zuständig. Dies gilt auch für die Durchführung der Aufsicht (§§ 83 bis 85), der Gefahrenabwehr (§ 110) und der gewässerkundlichen Messanlagen (§ 101). Die unteren Küstenschutzbehörden sind außerdem für die Gefahrenabwehr, insbesondere bei Schadstoffunfällen und der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen als untere Wasserbehörde zu-

ständig für die Küstengewässer, Seeschiffahrtsstraßen, Landeshäfen und Außentiefs im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e.“

51. In § 109 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Wasserbehörde für die Durchführung von Planfeststellungs- und förmlichen Verfahren zuständig ist, ist sie auch Anhörungsbehörde.“

52. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Deiche“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Sicherungs-dämme,“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „Dämme,“ werden die Worte „Sperrwerke oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen,“ eingefügt.

c) Nach den Worten „der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „der überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne von § 59 Satz 2“ eingefügt.

53. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserbehörden“ die Worte „oder Körperschaften oder rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserbehörde“ die Worte „oder Körperschaft oder rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ und nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „oder rechtsfähige Anstalten“ eingefügt.

54. Die §§ 116 und 117 werden gestrichen.

55. § 118 g wird gestrichen.

56. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt „(zu § 31 b WHG)“

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 3“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Anhörungsbehörde (§ 108 Nr. 1 Buchst. b)“ durch die Worte „der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der zuständigen Anhörungsbehörde“ durch die Worte „der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Überschwemmungsgebieten reicht es aus, wenn der räumliche Geltungsbereich aus einer Karte im Maßstab 1:5000 ersichtlich ist.“

e) In Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „Anhörungsbehörde“ durch die Worte „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) In dem Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 57 Abs. 3 ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auslegung nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Auf eine Auslegung kann abweichend von Absatz 6 nicht verzichtet werden. Ein Erörterungstermin nach Absatz 7 ist mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt zu machen.“

57. § 125 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bau von Deichen und Dämmen im Sinne von § 31 WHG und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, die den Binnenhochwasserabfluss beeinflussen,“

b) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne von § 68 und“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

58. In § 126 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die im Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Nachteile im Sinne des § 12 sind nicht bei der Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne des § 68 und des § 31 WHG zu berücksichtigen.“

59. In § 127 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Deichbaues“ durch die Worte „Küsten- und Hochwasserschutzes“ ersetzt.

60. § 131 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Bei der Aufstellung und Änderung von Maßnahmenprogrammen ist eine den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entsprechende Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme können ganz oder in Teilen von der obersten Wasserbehörde für behördenverbindlich erklärt werden. Die Verbindlichkeitserklärung und ein Hinweis, wo das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan einsehbar sind, werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.“

61. Nach § 133 wird folgender § 133 a eingefügt:

„§ 133 a

Hochwasserschutzpläne, Kooperation
in Flussgebietseinheiten
(zu §§ 31 d, 32 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde stellt, soweit dies erforderlich ist, Hochwasserschutzpläne nach § 31 d WHG auf und schreibt sie fort. Das Verfahren zur Aufstellung der Hochwasserschutzpläne muss den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes an die Strategische Umweltprüfung entsprechen. Ein Hinweis, wo der Hochwasserschutzplan einsehbar ist, wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

(2) Beim Hochwasserschutz arbeitet die oberste Wasserbehörde in den Flussgebietseinheiten mit den betroffenen Ländern und Staaten zusammen. Die Hochwasserschutzpläne sind inhaltlich auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach § 131 abzustimmen und können zusammen mit ihnen aufgestellt werden. Innerhalb der Flussgebietseinheiten koordiniert die oberste Wasserbehörde die Hochwasserschutzpläne und Schutzmaßnahmen mit den betroffenen Ländern und bemüht sich um Koordinierung der Hochwasserschutzpläne mit den betroffenen Staaten.“

62. In § 135 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 107 Abs. 1 Nr. 5)“ durch die Angabe „(§ 106 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt.

63. In § 139 Abs. 1 werden die Worte „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. S. 2081),“ ersetzt durch das Wort „Landes-UVP-Gesetzes“.

64. § 141 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „in der Fassung der Bekanntmachung“ wird die Bezeichnung „vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2)“ durch die Worte „vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362),“ ersetzt.

65. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 7 b eingefügt:

„7 b) entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Abwasseranlage errichtet oder betreibt, die nicht den Anforderungen des § 18 b WHG und des § 34 Abs. 1 entspricht, oder wer nicht die von der Wasserbehörde

nach § 34 Abs. 2 festgesetzten Anpassungsmaßnahmen durchführt,“

c) In Nummer 8 wird das Wort „Abwasserbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

d) Nummer 9 a wird gestrichen.

e) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2“ ersetzt. Nach dem Wort „Ausnahmegenehmigung“ werden die Worte „oder ohne die nach § 31 b Abs. 4 WHG erforderliche Genehmigung“ eingefügt.

f) Es wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. entgegen § 77 Abs. 3 Satz 2 nach Beendigung der Nutzung die Anlage nicht beseitigt,“

g) Die bisherigen Nummern 20 bis 22 werden die Nummern 21 bis 23.

h) Es wird folgende Nummer 24 eingefügt:

„24. entgegen § 78 Abs. 6 Satz 2 nach Beendigung der Nutzung die Anlage nicht beseitigt,“

i) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 25 und erhält folgende Fassung:

„25. entgegen § 80 Abs. 1 ohne die nach § 80 Abs. 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung

a) in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung eines Landesschutzdeiches,

b) im Deichvorland bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,“

j) Die bisherigen Nummern 24 und 25 werden die Nummern 26 und 27.

k) Die neue Nummer 27 erhält folgende Fassung:

„27. eine vollziehbare Anordnung nach

a) § 7 Abs. 3,

b) § 28 Abs. 4,

c) § 38 Abs. 4 oder

d) § 137 Abs. 2

nicht befolgt.“

l) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „der §§ 85 a,“ durch die Worte „des §“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über

Wasser- und Bodenverbände (AGWVG)²⁾

Das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 21. März 1995 (GVOBl.

²⁾ Ändert Ges. vom 21. März 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 753-2

Schl.-H. S. 115), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 121, ber. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG)“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Aufgaben
(zu § 2 WVG)“

(1) Wasser- und Bodenverbände können neben den in § 2 WVG beschriebenen Aufgaben außerdem folgende Aufgaben übernehmen:

1. Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
2. landwirtschaftliche Verwertung von festen organischen Rückständen, Klärschlamm und vorgereinigtem Abwasser,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege und
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften.

§ 2 Nr. 14 WVG gilt für diese Aufgaben entsprechend.

(2) Die Wasser- und Bodenverbände bestimmen ihre Aufgaben durch Satzung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Oberverband)“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Durchführung einzelner Aufgaben kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband ist, übernommen werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Gemeinde kann einem Wasser- und Bodenverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände kann weitere Mitglieder haben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften zu fördern,“

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. seine Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der Haushaltsführung, der allgemeinen Verwaltungsaufgaben, der technischen Aufgaben und der Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) (ABl. L. 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) zu beraten und zu fördern und“

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Haushalte und die Rechnungslegungen seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen; für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 und Nichtmitglieder gilt dies auf deren Antrag oder auf Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 3 Nr. 4 kann der Landesverband in seine Satzung Durchführungsvorschriften über Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, die Haushaltsführung und die Durchführung der Haushaltsprüfung aufnehmen. Auf Antrag und Vorschlag des Landesverbandes oder der unteren Aufsichtsbehörde kann außerdem die oberste Aufsichtsbehörde entsprechende Durchführungsvorschriften erlassen.“

(5) Für den Landesverband gelten im Übrigen die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Bearbeitungsgebietsverbände

(1) Wasser- und Bodenverbände, die gemäß § 42 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar

2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnehmen, sollen Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband (Bearbeitungsgebietsverband) sein, dessen Verbandsgebiet sich auf das Teileinzugsgebiet einer Flussgebietseinheit nach § 2 a LWG (Bearbeitungsgebiet) erstreckt.

(2) Der Bearbeitungsgebietsverband hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fortzuentwickeln. Dies kann insbesondere geschehen durch:

1. fachliche Unterstützung seiner Mitglieder,
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
3. Koordinierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu treffenden Maßnahmen,
4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe sowie
5. Übernahme der Federführung in der im Bearbeitungsgebiet eingerichteten Arbeitsgruppe.

(3) Die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 durch den Bearbeitungsgebietsverband ist möglich.

(4) Erstreckte sich das Verbandsgebiet eines Wasser- und Bodenverbandes bereits vor Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie auf das Bearbeitungsgebiet, nimmt dieser Verband die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. Dies gilt nicht für Wasserbeschaffungsverbände."

6. In § 5 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Haushaltswirtschaft der Wasser- und Bodenverbände ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Abweichend hiervon kann durch Satzung bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.

(4) Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, finden die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung. Weitergehende steuerrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die §§ 6 bis 19 sinngemäß. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan

gliedert sich in einen Erfolgsplan, der die Erträge und Aufwendungen aufführt und einen Vermögensplan, der die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes aufführt. An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluss.

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass anstelle der in den Sätzen 1 bis 6 genannten Vorschriften die Regelungen des Gemeinderechts für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gelten. Satz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

(5) Ein Wasser- und Bodenverband, der die Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Wasser wahrnimmt, hat einen Wirtschaftsplan nach Absatz 4 Satz 4 bis 6 aufzustellen und zu führen. Absatz 4 Satz 7 und 8 gilt entsprechend."

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. des Hebetermins.“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.“

8. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften“ eingefügt.

9. § 9 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.“

10. In § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht für vorübergehende Finanzmittelumschichtungen innerhalb einzelner Beitragsabteilungen (innere Darlehen). Innere Darlehen sind angemessen zu verzinsen und unter Beachtung der in § 5 geregelten Haushaltsgrundsätze zu tilgen.“

11. In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Anordnungsbefugte Beamtinnen und Beamte und Angestellte“ durch die Worte „Die anordnungsbefugten Beschäftigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandskassenführung obliegen alle Kassengeschäfte des Wasser- und Bodenverbandes. Die Verbandskassenführung

kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden. Abweichend von Satz 2 bedarf es keiner Zustimmung, wenn der Wasser- und Bodenverband Mitglied des anderen Verbandes ist. Eine Rückübertragung der Kassenführung ist nur im Einvernehmen der betroffenen Verbände zulässig.“

- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Erledigung der Kassengeschäfte einschließlich der Buchführung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch auf eine Gemeinde, ein Amt oder einen Zweckverband übertragen werden, in deren Bereich der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder in deren Bereich sein Verbandsgebiet liegt, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde der Übernahme ebenfalls zugestimmt hat.

(4) Für die Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.“

13. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

14. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betriebshöfe oder vergleichbare Einrichtungen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes und seiner Mitglieder unterhalten werden. Haben sich Wasser- und Bodenverbände zu einem anderen Wasser- und Bodenverband zusammenschlossen, kann der Betriebshof von dem anderen Verband oder einem seiner Mitglieder auch für den anderen Verband und seine Mitglieder betrieben werden.“

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Wirtschaftliche Unternehmen,
Beteiligung an Gesellschaften

(1) Ein Wasser- und Bodenverband darf keine wirtschaftlichen Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen, sofern damit nicht ausschließlich satzungsgemäße Aufgaben erfüllt werden.

(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können abweichend von Absatz 1 Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien errichtet und betrieben werden, soweit sie mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung in engem Zusammenhang stehen und die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen wirtschaftlich sinnvoll ist.“

16. § 20 wird gestrichen.

17. Vor § 21 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Beitragserhebung“

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Beitragserhebung, Maßstab
für Verbandsbeiträge
(zu § 30 WVG)

- (1) Der Unterhaltungsaufwand für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 40 LWG ist auf die Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände nach folgenden Beitragsmaßstäben umzulegen:

1 Grundbeitrag

Für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG und für die allgemeine Verwaltungstätigkeit zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Unterhaltungsarbeiten wird für alle Mitglieder ein pauschaler Grundbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Die Höhe des Grundbeitrages wird durch Haushaltssatzung bestimmt.

2 Flächenbeitrag

Für Grundflächen mit einer Flächengröße von mehr als 0,5 ha wird ein zusätzlicher Flächenbeitrag für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG erhoben. Die Höhe des Flächenbeitrags beträgt

1 Beitrags-
einheit/ha

3 Zuschläge zum Grund-
und Flächenbeitrag

- 3.1 für Grundflächen, die je nach den Umständen des Einzelfalles Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben, die über die in Nummer 1 und 2 genannten Vorteile hinausgehen

3.1.1 für Grundflächen im
Vorteilsgebiet je nach Größe
des Vorteils

0,1 bis 1,0
Beitrags-
einheiten/ha

3.1.2 durch das Einleiten von
gesammeltem Schmutz-
wasser

0,5 bis 3,0
Beitrags-
einheiten je
angefangene
3.000 m³/ha

3.1.3 durch das Einleiten von
gesammeltem Niederschlags-
wasser

0,2 bis 5,0
Beitrags-
einheiten je

- ha angeschlossenes Einzugsgebiet
- 3.2 für Grundflächen, die die Unterhaltung erschweren durch Anlagen im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG 1 bis 8 Beitrags-einheiten
- 4 Abschläge vom Flächenbeitrag für Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist
- 4.1 Waldflächen je nach Größe der Gesamtwaldfläche im Einzugsgebiet 0,3 bis 0,5 Beitrags-einheiten/ha
- 4.2 Seeflächen, sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet bis zu 10 % beträgt 0,6 bis 0,9 Beitrags-einheiten/ha
- 4.3 Naturschutzgebiete, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen sowie Moore, Sümpfe, Brüche, Quellbereiche, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Heiden, Dünen, Salzwiesen und Brackwasser-röhrichte, Auwälder, stehende Kleingewässer, Trockenrasen und Staudenfluren, sofern die Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für die Abschläge nachweisen 0,4 Beitrags-einheiten/ha
- Das Gleiche gilt für die übrigen Biotope im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Landesnaturschutzgesetzes, soweit sie nach § 25 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes kartiert worden sind.
- 5 Freistellung
- Von der Beitragspflicht freigestellt sind
- 5.1 Seeflächen, sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet mehr als 10 % beträgt und
- 5.2 die in den Nummern 4.1 und 4.3 genannten und nachgewiesenen Flächen und Naturschutzgebiete, die eine überragende Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt haben. Über die Bedeutung entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der unteren

ren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde.

6 Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag, dem Flächenbeitrag und den Zu- und Abschlägen zusammen. Dies gilt nicht für freigestellte Mitglieder.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Kosten der Aufgaben nach § 2 Nr. 6, 7, 8, 10, 12, 13 und 14 WVG und § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt werden, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabs gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Dies gilt auch für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft.

(3) Durch die Satzung kann außerdem bestimmt werden, dass die Beiträge für maximal vier Jahre im Voraus erhoben werden. In diesem Fall bleibt eine einjährige Zahlung der Beiträge zulässig, wenn der mehrjährige Gesamtbetrag 25,00 Euro überschreitet.

(4) In der Satzung kann auch vorgesehen werden, dass in den Beitragsbescheiden bestimmt wird, dass diese auch für die folgenden Hebungszeiträume gelten. Dabei ist in den Beitragsbescheiden anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Beiträge jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge, sind neue Bescheide zu erlassen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die in der Satzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen können gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben werden. § 5 des Kommunalabgabengesetzes findet entsprechende Anwendung."

19. Die Überschrift vor § 22 erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen,
Übergangsregelungen“

20. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen
(zu § 67 WVG)

(1) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Verfügt die Aufsichtsbehörde über kein amtliches Bekanntmachungsblatt, weist sie in einer oder mehreren im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen auf den Gegenstand der Bekanntmachung sowie darauf hin, dass die Bekanntmachung im vollständigen Wortlaut bei der Aufsichtsbehörde und/oder der Verbands-

geschäftsstelle zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Bekanntmachung auch durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde erfolgen. Für die Bekanntmachungsform Internet gelten die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527).

(4) Durch Satzung wird bestimmt, in welcher Weise die übrigen öffentlichen sowie die ausschließlich für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen der Wasser- und Bodenverbände vorgenommen werden. Bei Wahl der Bekanntmachungsform Internet kann abweichend von § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung die Bereitstellung im Internet auch auf der in ausschließlicher Verantwortung der Aufsichtsbehörde betriebenen Internetseite erfolgen. Für ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen kann darüber hinaus abweichend von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eine Bekanntmachung in Form eines geschlossenen einfachen Briefes vorgesehen werden.“

21. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Übergangsregelungen

Die vor dem 21. Dezember 2007 erlassenen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bleiben in Kraft und sind innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt an die geltende Rechtslage anzupassen.“

22. Der bisherige § 23 wird § 24.

Artikel 3

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes³⁾

Das Landesnaturschutzgesetz vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ zuständige Behörde als obere und untere Naturschutzbehörde,“

Artikel 4

Änderung des Nationalparkgesetzes⁴⁾

Das Nationalparkgesetz vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), Zuständigkeiten und Resortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487 ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ausfertigungen der Karten werden beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Ministerium) in Kiel, der für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ zuständigen Behörde, bei den Landrätinnen und Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum und Dithmarschen in Heide sowie bei den Ämtern Landschaft Sylt, Amrum, Föhr-Land und Pellworm aufbewahrt.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 und 5 werden jeweils die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „des Nationalparkamtes“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „vom Nationalparkamt“ durch die Worte „von der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ und die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „dem Nationalparkamt“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

cc) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte „vom Nationalparkamt“ durch die Worte „von der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „des Nationalparkamtes“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „vom Nationalparkamt“ durch die Worte „von der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ und die Worte „des Nationalparkamtes“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 werden die Worte „dem Nationalparkamt“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „dem Nationalparkamt“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

³⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 6. März 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4

⁴⁾ Ändert Ges. vom 17. Dezember 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-6

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Nationalparkamt“ durch das Wort „Zuständigkeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bestimmt durch Verordnung die zuständige Landesbehörde, die für den Nationalpark auch die Zuständigkeiten der oberen und unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Das Nationalparkamt“ durch die Worte „Die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Beim Nationalparkamt“ durch die Worte „Bei der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „das Nationalparkamt“ jeweils durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetzes⁵⁾**

Das Oberflächenwasserabgabegesetz (OWAG) vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 610) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Zuständigkeiten

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind, durch Verordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen.“

Artikel 6**Änderung des Grundwasserabgabengesetzes⁶⁾**

Das Grundwasserabgabengesetz vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309 ber. 2007 S. 15), wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 108 Nr. 2 LWG)“ gestrichen.

⁵⁾ Ändert Ges. vom 13. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-5

⁶⁾ Ändert Ges. vom 14. Februar 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-4

Artikel 7**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes⁷⁾**

Das Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487 ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes ist Aufgabe der für die Überwachung der Einleitung zuständigen Wasserbehörde.

(2) Die in Absatz 1 genannte Behörde kann Stellen im Sinne von § 85 b Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes mit der Entnahme und Analyse der Abwasserproben beauftragen. Es dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Einleiter, insbesondere im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 85 a des Landeswassergesetzes, tätig geworden sind.“

Artikel 8**Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser⁸⁾**

Die Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 25. Mai 2002 (GVOBl Schl.-H. S. 122) wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁹⁾**

Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAWS) vom 29. April 1996 (GVOBl. S.-H., S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Überschwemmungsgebiete sind durch Verordnung nach § 57 Abs. 3 LWG festgesetzte Gebiete und Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 LWG.“

b) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12 a eingefügt:

⁷⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. November 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-3

⁸⁾ Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-86

⁹⁾ Ändert LVO vom 29. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-0-7

„(12 a) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind die nach § 59 Satz 2 LWG in Karten dargestellten und veröffentlichten Gebiete.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Anlagen in Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten

(1) Über die in § 58 LWG und in den Verordnungen nach § 57 Abs. 3 LWG geregelten Verbote hinaus, dürfen Anlagen in Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nur errichtet, eingebaut oder betrieben werden, wenn die Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern und so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung ausgeschlossen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nach Absatz 1 zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser nicht erforderlich sind.“

Artikel 10

Änderung des Landesjagdgesetzes¹⁰⁾

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVObI. Schl.-H. S 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Den Abschuss auf Flächen, auf denen dem Land das Jagdrecht gemäß § 3 Abs. 2 Bundesjagdgesetz zusteht, regelt die oberste Jagdbehörde.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die schriftliche Bestätigung ist bei Ausübung der Aufsicht mit sich zu führen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

3. § 24 wird gestrichen.

4. § 27 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Voraussetzungen für die Brauchbarkeit bestimmt die oberste Jagdbehörde. Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden hat. Brauchbarkeitsprüfungen werden von der Landesjägerschaft nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt. In der Prüfungsordnung können Prüfungen anderer Vereinigungen als gleichgestellt zugelassen werden, sofern diese

die Brauchbarkeit der Jagdhunde gewährleisten.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für Jagdbezirke, in denen dem Land das Jagdrecht zusteht, die oberste Jagdbehörde zuständig. Sie ist weiter zuständig für die Aufhebung der Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und für die Erlaubnis zum Sammeln der Eier von Silber- und Lachmöwen nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes ist das Landesamt für Natur und Umwelt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständige Jagdbehörde für bundeseigene Flächen, auf denen dem Bund die Jagdausübung zusteht, ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Sie teilt den für die angrenzenden Jagdbezirke zuständigen unteren Jagdbehörden jährlich ihre Abschusspläne und die Jagdstrecken mit.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlverfahren regelt die oberste Jagdbehörde.“

7. § 36 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 18 bis 20 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 21 bis 26 werden die Nummer 18 bis 23.

b) In Nummer 24 werden die Worte „entgegen § 29 Abs. 3“ durch die Worte „entgegen § 29 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 11

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Landesverordnung über die Anerkennung von Jagdhunden vom 23. Juni 1983 (GVObI. Schl.-H. S. 208, ber. S. 356)¹¹⁾,
2. die Wahlordnung für die Wahl der Kreisjägermeister vom 28. September 1953 (GVObI. Schl.-H. S. 131)¹²⁾, geändert durch Verordnung vom

¹⁰⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1

¹¹⁾ Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-10

¹²⁾ Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-1

6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006, S. 241).“

Artikel 12

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeswassergesetzes und des Landeswasserverbandsgesetzes in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge bekannt zu machen und dabei die Paragraphenbezeichnung zu ändern, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprachform zu verwenden.

Artikel 13

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 108 Abs. 1 Satz 2 LWG nehmen die Ämter für ländliche Räume die Zuständigkeiten der unteren Küstenschutzbehörde wahr, die Aufgaben nach § 108 Abs. 3 Satz 2 LWG werden bis dahin von den Staatlichen Umweltämtern wahrgenommen.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 7 Abs. 1 NPG nimmt das Nationalparkamt die Zuständigkeit für den Nationalpark wahr.
- (4) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 8 OWAG nimmt das Staatliche Umweltamt Itzehoe die Zuständigkeit nach dem OWAG wahr.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

1353/2007

**Gesetz
über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten
und zur Änderung anderer Vorschriften**

Vom 13. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Errichtung, Siegel
- § 3 Vermögensübertragung und -erhalt
- § 4 Beamtinnen und Beamte
- § 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 6 Aufgaben der Anstalt
- § 7 Organe
- § 8 Anstaltsleitung
- § 9 Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrats
- § 10 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 11 Satzung
- § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 Finanzierung
- § 14 Jahresabschluss
- § 15 Aufsicht
- § 16 Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren
- § 17 Übergangsregelungen

Artikel 2

Änderung des Landeswaldgesetzes

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 6

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet Kranika“

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-6

§ 1

Gesetzeszweck

Staats- und Körperschaftswald dient dem Allgemeinwohl in besonderem Maße und ist daher gemäß § 6 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – LWaldG – unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit überträgt das Land Schleswig-Holstein seine bisher von der Landesforstverwaltung betreuten Waldflächen sowie deren Bewirtschaftung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird in gleicher Weise wie der Staatswald dem Allgemeinwohl verpflichtet sein. Sie wird ihre Flächen daher nachhaltig und naturnah bewirtschaften. Damit trägt sie der besonderen Bedeutung des Waldes für Klima, Luft und Wasser, als Lebensstätte der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Erholung der Bevölkerung Rechnung und nimmt auf diese Weise ihre besondere Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen wahr.

§ 2

Errichtung, Siegel

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit.

(2) Das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ und der Landesbetrieb ErlebnisWald Trappenkamp werden auf die Anstalt übergeleitet.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, das Landessiegel mit der Inschrift „Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ zu führen.

§ 3

Vermögensübertragung und -erhalt

(1) Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von 100.000.000 Euro ausgestattet; dieses wird durch Sacheinlage des Vermögens gemäß Absatz 2 vom Land Schleswig-Holstein geleistet. Für Verbindlichkeiten der Anstalt aus der Aufgabenerfüllung haftet das Land Schleswig-Holstein Dritten gegenüber unbeschränkt, wenn und soweit Gläubiger eine Befrie-

digung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen konnten (Gewährträgerhaftung). Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben nach § 6 erfüllen kann (Anstaltslast).

(2) Das Land überträgt sein Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ und seinen Landesbetrieb ErlebnisWald Trappenkamp mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Anstalt als Gesamtheit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten. Hierzu gehören insbesondere alle in der Jahresrechnung des Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ zum 31. Dezember 2007 (Stichtag) und in dem Jahresabschluss des Landesbetriebs ErlebnisWald Trappenkamp zum Stichtag bilanzierten Aktiva und Passiva einschließlich der im Sondervermögen am Stichtag gebildeten haushaltswirtschaftlichen Rücklage. Mit der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle am Stichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten und Rechte und Pflichten auf die Anstalt über und werden von dieser ab dem 1. Januar 2008 auf eigene Rechnung wahrgenommen. Für den Personalübergang gelten ausschließlich die Regelungen in den §§ 4 und 5.

(3) Das für Forsten zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, die übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

(4) Die Anstalt soll Grundstücksgeschäfte nur insoweit tätigen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Abs. 1 bis 3 erforderlich ist. Zur Deckung laufender Ausgaben sollen Grundstücke nicht verkauft werden.

(5) Flächen innerhalb besonderer Schutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, ber. ABl. EG Nr. L 059 S. 61) oder innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt ber. ABl. EG Nr. L 031 vom 6. Februar 1998 S. 63) sollen nicht veräußert werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(6) Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bedürfen ab einem Vermögenswert von 500.000 Euro der Zustimmung des Finanzausschusses des schleswig-holsteinischen Landtages. Ab einem Vermögenswert von 1.000.000 Euro bedürfen diese Rechtsgeschäfte sowie der Erwerb von Grundstücken der Zustimmung des schleswig-holsteinischen Landtages. Die Zustimmung darf nur

im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium beantragt werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 4

Beamtinnen und Beamte

(1) Die in der Landesforstverwaltung beschäftigten Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten, die überwiegend mit hoheitlichen Aufgaben der obersten Forst- und Jagdbehörde, der unteren Forstbehörden und der Kontrollstelle für forstliches Pflanz- und Saatgut betraut sind, sind nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst der Anstalt zu übernehmen.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 hat die Anstalt unverzüglich die Übernahme in den Dienst der Anstalt zu verfügen. Wird die Anstalt aufgelöst oder ihre Rechtsform geändert, steht ihnen ein Rückkehrrecht in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein zu, wenn sie nicht zu einem anderen Dienstherrn wechseln.

(3) § 36 Abs. 10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit der Anstalt eine abweichende Verteilung der Versorgungslasten zu vereinbaren.

§ 5

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 31. Dezember 2007 in der Landesforstverwaltung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zur entsprechenden Ausbildung Beschäftigten vom Land auf die Anstalt über. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten nach Satz 1 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den zur entsprechenden Ausbildung Beschäftigten, die zum 31. Dezember 2007 überwiegend mit hoheitlichen Aufgaben der obersten Forst- und Jagdbehörde, der unteren Forstbehörden sowie der Kontrollstelle für forstliches Pflanz- und Saatgut betraut sind.

(3) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge. Die Anstalt ist berechtigt, für Ar-

beitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2012 eingestellt werden, Tarifverträge abzuschließen. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die in Satz 3 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die zur Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Erworbenene Besitzstände dürfen infolge der Übernahme durch die Anstalt nicht eingeschränkt werden. Den übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht unter Wahrung ihres erworbenen Besitzstands ein Rückkehrrecht zum Land Schleswig-Holstein zu, falls die Anstalt bis zum 31. Dezember 2012 aufgelöst oder in eine andere Rechtsform ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein umgewandelt werden sollte.

(5) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(6) Den von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist durch die Anstalt unverzüglich nach dem 31. Dezember 2007 der Übergang des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt bewirtschaftet ihre Waldflächen und ihr sonstiges Vermögen nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze, insbesondere des Landeswaldgesetzes, des Landesjagdgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsprinzips als öffentliche Aufgabe in eigener Verantwortung. Waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien sowie Jagdnutzungsrichtlinien des Fachministeriums, die im Rahmen der genannten Gesetze erlassen werden, sind zu beachten.

(2) Die Anstalt erbringt als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung besondere Gemeinwohlleistungen

1. der Waldpädagogik und der Umweltbildung,
2. des Naturschutzes,
3. der Erholung,
4. des Ankaufs von Grundstücken und der Neuwaldbildung sowie
5. der Ausbildung.

Leistungen nach Satz 1 erbringt die Anstalt im Rahmen der als Globalzuweisung bereitgestellten Finanzmittel des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts, soweit ihr Überschüsse aus dem Bereich

der Waldbewirtschaftung nach Absatz 1, aus Geschäften nach Absatz 4 oder Drittmittel hierfür nicht zur Verfügung stehen. Führt das Land Maßnahmen nach Satz 1 selbst oder durch Dritte durch, hat die Anstalt dies zu dulden. Einen Ausgleich für auf den betroffenen Flächen entstehende Wirtschafterschwernisse erhält sie nur, wenn die zu duldende Maßnahme auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach § 6 des Landeswaldgesetzes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führt.

(3) Die Landesregierung kann der Anstalt durch Verordnung weitere öffentliche Aufgaben übertragen, die mit den Aufgaben nach Absatz 1 und 2 im Zusammenhang stehen.

(4) Die Anstalt kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben des Forst- und des Jagdwesens nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Anstalt unterstützt und berät als fachkundige Stelle die Landesregierung in Fragen des Forst- und des Jagdwesens.

§ 7

Organe

Organe der Anstalt sind die Anstaltsleitung und der Verwaltungsrat.

§ 8

Anstaltsleitung

(1) Anstaltsleitung ist die Anstaltsdirektorin oder der Anstaltsdirektor. Die Anstaltsleitung sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachministerium bestellt. Wird die Anstaltsleitung einer Beamtin oder einem Beamten übertragen, kann dies auch in einem Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren erfolgen.

(2) Die Anstaltsleitung führt die Geschäfte der Anstalt nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

(3) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Anstaltsleitung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten der Anstalt. Das Fachministerium ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Anstaltsleitung.

§ 9

Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrats

(1) In den Verwaltungsrat sind als Mitglieder zu berufen

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. zwei Abgeordnete des schleswig-holsteinischen Landtages, die vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen benannt werden,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern sowie
5. die oder der Vorsitzende des Personalrats der Anstalt.

Für jedes Mitglied ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(2) Das Fachministerium überträgt einer seiner Vertreterinnen oder einem seiner Vertreter im Verwaltungsrat den Vorsitz. Die Stellvertretung liegt bei der Vertreterin oder dem Vertreter des Finanzministeriums.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Fachministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Abberufung ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Anstaltsleitung. Er beschließt über

1. die Satzung der Anstalt,
2. die Grundsätze der Geschäftsführung der Anstalt,
3. den Wirtschaftsplan,
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
5. die Entlastung der Anstaltsleitung,
6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, wenn das Rechtsgeschäft in der Satzung bestimmten Vermögenswert übersteigt,
7. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
8. die Aufnahme von Krediten ab einer von ihm zu bestimmenden Höhe,
9. die Verleihung eines Amtes, das mindestens der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet ist oder den Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrages,
10. Grundsatzfragen der Personalverwaltung und
11. die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 6 Abs. 4.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(2) Der Verwaltungsrat kann von der Anstaltsleitung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen und deren Bücher und Schriften einsehen.

§ 11

Satzung

(1) Die Anstalt regelt ihre inneren Verhältnisse durch ihre Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, Organe und deren Befugnisse sowie über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt im Rahmen des § 12 enthalten.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium und ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Berichtspflichten

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Anstaltsleitung stellt vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen mittelfristigen Wirtschaftsplan auf, der einen Erfolgs- und einen Finanzplan umfasst. Im Erfolgsplan sind die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und im Finanzplan die geplanten Änderungen der Vermögensteile und des Kapitalbestandes darzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Landtag im Rahmen der Haushaltsberatungen vorzulegen und dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beizufügen oder in dessen Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht wird in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt, von einem Abschlussprüfer geprüft und dem schleswig-holsteinischen Landtag vorgelegt.

(4) Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 55, des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 13

Finanzierung

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sowie im Falle der Übertragung neuer Auf-

gaben nach § 6 Abs. 3 erhält die Anstalt vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisung. Entsprechendes gilt für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht über das Jahr 2012 hinaus.

(2) Übersteigen Schäden durch Großschadensereignisse wie Windwurf, Eis- und Schneebruch, Hochwasser oder Waldbrand die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anstalt, kann das Fachministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums zum Ausgleich finanzielle Leistungen gewähren.

(3) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, die Risiken ihres Geschäftsbetriebes zu versichern. Das Land leistet der Anstalt Ersatz für Schäden, für die die Anstalt Dritten Schadenersatz zu leisten hat; hiermit verbundene Regressansprüche gegenüber Beschäftigten der Anstalt oder Dritten gehen auf das Land über.

Schäden bis zu einer Gesamthöhe von 100.000 Euro je Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Satz 2 gilt nicht für Großschadensereignisse nach Absatz 2.

(4) Das Land stellt die Anstalt von den Kosten für die notwendige Sanierung von Altlasten auf Grundstücken frei, deren Eigentum sie nach § 3 Abs. 2 vom Land erhalten hat. Dies gilt nicht für schädliche Bodenveränderungen, die nach dem 31. Dezember 2007 entstanden sind.

(5) Die Anstalt kann zur Deckung ihrer Aufwendungen, insbesondere für Investitionen, Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro aufnehmen. Über Kreditaufnahmen für nichtinvestive Maßnahmen ab einer Million Euro ist der Finanzausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags zu unterrichten.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten ab 2008 in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen. Das Nähere ist zwischen dem Fachministerium, dem Finanzministerium sowie der Anstalt zu vereinbaren.

§ 14

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15

Aufsicht

Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht nach den §§ 50 bis 52 des Landesverwaltungsgesetzes. Soweit die Anstalt Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 6 Abs. 2 und 3 wahrnimmt, untersteht sie der Fachaufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Fachministerium.

§ 16

Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren

Ist das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz auf die Anstalt übergegangen, ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Anstalt zu stellen. Von der Zahlung der Gerichtsgebühren nach der Kostenordnung, die aufgrund der Grundbuchberichtigung entstehen, ist die Anstalt befreit.

§ 17

Übergangsregelungen

Die über den 31. Dezember 2007 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein, die in der Landesforstverwaltung anzuwenden waren, gelten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen weiter, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder Kündigung vorher außer Kraft treten.

Artikel 2

Änderung des Landeswaldgesetzes¹⁾

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Staatswald: der Wald im Allein- oder Miteigentum des Landes (Landeswald) und Wald im Alleineigentum des Bundes oder eines anderen Bundeslandes.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Staats- und Körperschaftswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Er ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren.“

3. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Körperschaftswaldes“ die Worte „mit Ausnahme des zum Vermögen der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gehörenden Waldes“ eingefügt.

4. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Untere Forstbehörden sind

1. die Forstbehörde Nord für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde sowie die Stadt Flensburg,

2. die Forstbehörde Mitte für die Kreise Plön, Segeberg, Steinburg, Pinneberg sowie die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Neumünster und

¹⁾ Ändert Ges. vom 5. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3

3. die Forstbehörde Süd für die Kreise Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, Stormarn und die Hansestadt Lübeck.“

5. § 37 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes²⁾

Im Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 496), wird die Anlage zu § 2 wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B wird die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ angefügt.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein³⁾

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein vom 18. Januar 1993 (Amtsbl. Schl.-H. S. 205), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Die Forstämter“ durch die Worte „Die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Forstbetriebsbezirk“ wird durch das Wort „Försterei“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Forstamt“ wird jeweils durch die Worte „Leitung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.
3. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Forstbetriebsbezirk“ wird durch das Wort „Försterei“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Forstamt“ wird durch die Worte „Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in Naturschutz und Landespflege des Landes Schleswig-Holstein⁴⁾

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen techni-

schen Dienstes in Naturschutz und Landespflege des Landes Schleswig-Holstein (APOg.t.D.-Lpfl) vom 9. November 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 835), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Forstämter“ durch die Worte „Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „in einem Forstamt“ durch die Worte „bei der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes⁵⁾

Die Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13. September 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 500, ber. 2004 S. 71), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 496), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 wird das Wort „Revierförsterei“ durch das Wort „Försterei“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“⁶⁾

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“ vom 13. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. 1991 S. 23), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „auf landeseigenen Flächen nach Maßgabe eines vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege und dem zuständigen Forstamt“ durch die Worte „auf den der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gehörenden Flächen nach Maßgabe eines vom Landesamt für Natur und Umwelt und der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet Kranika“⁷⁾

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet Kranika“ vom 16. Dezember 1993

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 17. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1

³⁾ Ändert LVO vom 18. Januar 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-93

⁴⁾ Ändert LVO vom 9. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-112

⁵⁾ Ändert LVO vom 13. September 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 790-1-3

⁶⁾ Ändert LVO vom 13. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-122

⁷⁾ Ändert LVO vom 16. Dezember 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-148

(GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 51), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Grundlage für die Bewirtschaftung der landeseigenen Waldflächen ist ein zwischen dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege und dem zuständigen Forstamt einvernehmlich“ durch die Worte „Grundlage für die Bewirtschaftung der der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gehörenden Waldflächen ist ein zwischen dem Landesamt für Natur und Umwelt und der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten einvernehmlich“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461)⁸⁾, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), und die Landesverordnung zur Bestimmung der unteren Forstbehörden nach dem Landeswaldgesetz vom 6. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 527)⁹⁾ außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

⁸⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-5

⁹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-344

1355/2007

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)

Vom 13. Dezember 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung

Dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem

Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Geltung des Staatsvertrages

(1) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Anl. 1

(2) Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, macht das Innenministerium dies bis zum 1. Februar 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Bestimmungen des gegenstandslos gewordenen Staatsvertrages finden als Landesgesetz Anwendung.

(3) Das Innenministerium macht bis zum 1. Februar 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt, ob der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 über den 31. Dezember 2011 hinaus fort gilt oder außer Kraft getreten ist. Ist der Staatsvertrag danach mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten, finden seine Bestimmungen bis zu einer landesrechtlichen Regelung weiter Anwendung.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Lotterien und Sportwetten in Schleswig-Holstein. Die §§ 8 und 13 gelten auch für öffentliche Spielbanken, die nach dem Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVObI. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert mit Gesetz vom 12. April 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 233) zugelassen sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferdesportverein oder durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden.

§ 4

Grundsatz

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) nimmt das Land Schleswig-Holstein die Glücksspielaufsicht, die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes und die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele als öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Das Land Schleswig-Holstein erfüllt seine öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV durch die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NordwestLotto Schleswig-Holstein), deren Anteile vollständig oder überwiegend vom Land unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. Die Erfüllung der Aufgabe kann mit Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums vollständig oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder auf privatrechtliche Gesellschaften übertragen werden, an denen entweder das Land oder das Land und andere vertragsschließen-

de Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind.

(3) NordwestLotto Schleswig-Holstein kann Zahlenlotterien, Losbrieflotterien und Sportwetten sowie hierzu Zusatzlotterien und -auspielungen veranstalten.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann das Land gemeinschaftlich mit anderen Ländern oder eine vom Land gemeinsam mit anderen Ländern errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der das Land und andere vertragsschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV Klassenlotterien veranstalten.

§ 5

Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV für Glücksspiele, die keine Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential sind (§ 6), setzt voraus, dass

1. Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 GlüStV nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,
 - b) des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
3. die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Vermittlerin oder der Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer sowie für die zuständige Behörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder bei der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Abs. 5 GlüStV der Fachbeirat beteiligt wurde und der Bericht über die sozialen Auswirkungen des neuen oder erweiterten Angebots sichergestellt ist,
5. bei Veranstalterinnen oder Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8 und 23 GlüStV sichergestellt ist,
6. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sichergestellt ist und

7. bei gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittlern die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV sichergestellt ist.

Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes voraus. Abweichend von Satz 1 kann das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstalterinnen und Veranstaltern im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV veranstaltet werden und in der Verordnung nach § 12 Nr. 4 festgelegt sind.

(3) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Abs. 4 GlüStV festzulegen

1. die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Vermittlerin oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung
5. bei Veranstaltungen der Spielplan, die Ausschüttungsquoten, die Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten, die Auszahlung der Gewinne und die Frist zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs, die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist, und
6. bei Vermittlungen die Veranstalterin oder der Veranstalter.

In der Erlaubnis können Nebenbestimmungen zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler getroffen werden, die über die §§ 20 bis 22 GlüStV hinausgehen.

(4) Die Erlaubnis umfasst auch die Teilnahmebedingungen. In diesen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
4. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten,
5. Auszahlung der Gewinne und
6. Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist.

(5) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Innenministerium. Es kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Erlaubnis für die Veranstaltung oder Vermittlung der Lotterien

nach § 4 Abs. 4 auch mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein zu erteilen.

§ 6

Erlaubnisverfahren für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

(1) Für die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential richten sich die Erteilung sowie Form und Inhalt der Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 und §§ 12 bis 17 GlüStV. Kleine Lotterien im Sinne des § 18 GlüStV können abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 GlüStV erlaubt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen nach Absatz 1 sind

1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden für Lotterien, die sich nicht über ihr Gebiet hinaus erstrecken,
2. die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden für Lotterien, die sich auf mehrere Ämter oder amtsfreie Gemeinden ihres Kreisgebietes erstrecken,
3. das Innenministerium als Landesordnungsbehörde für Lotterien, die sich auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstrecken.

§ 7

Glücksspielaufsicht

(1) Neben den Befugnissen nach § 9 Abs. 1 GlüStV kann die zuständige Behörde

1. die Erlaubnis nach §§ 5 oder 6 widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen, insbesondere wenn gegen Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages oder dieses Gesetzes verstoßen wird und
2. den Spielbetrieb oder die Vermittlungstätigkeit auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der Vermittlerin oder des Vermittlers durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen prüfen lassen.

(2) Zuständig für die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV und nach Absatz 1 sind

1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
2. die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden bei nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 erlaubten Glücksspielen,
3. das Innenministerium als Landesordnungsbehörde bei nach § 4 Abs. 2 und 4 veranstalteten Glücksspielen und deren Vermittlung, bei nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 erlaubten Glücksspielen, für

Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 GlüStV, wenn sich die Veranstaltung oder Vermittlung unerlaubten Glücksspiels oder die Werbung hierfür auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstreckt, für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GlüStV sowie für die Ermächtigung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV.

§ 8

Spielersperrn

(1) Die Spielbanken und NordwestLotto Schleswig-Holstein speichern Spielersperrn im Sinne des § 8 GlüStV mit den in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten. Das gilt auch für Spielersperrn, die ihnen von Spielbanken und Veranstalterinnen und Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV anderer Länder übermittelt werden.

(2) Die Spielbanken und NordwestLotto Schleswig-Holstein sind verpflichtet, Spielersperrn sowie deren Änderungen und Aufhebungen sich gegenseitig und den für die Speicherung der Sperrdaten nach §§ 8 und 23 GlüStV zuständigen Stellen anderer Länder unverzüglich zu übermitteln. Sonstigen Stellen, die gesetzlich zur Überwachung von Spielverböten verpflichtet sind, werden die erforderlichen Sperrdaten auf Anfrage mitgeteilt.

(3) Die Spielbanken und NordwestLotto Schleswig-Holstein sind befugt, eine zentrale Stelle mit der Verarbeitung von Sperrdaten nach §§ 8 und 23 GlüStV zu beauftragen. Dies kann auch gemeinsam mit Spielbanken und Veranstalterinnen und Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV anderer Länder geschehen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(4) Betroffene erhalten von den Spielbanken und von NordwestLotto Schleswig-Holstein auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten nach § 23 Abs. 1 GlüStV,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten,
3. die Herkunft der Daten und den Empfängerkreis von Übermittlungen,
4. Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind,
5. die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, deren Verarbeitung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind.

§ 9

Sonderregelung für Lotterien im Internet

Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann bei Lotterien die Veranstaltung und die Vermittlung im Internet bis 31. Dezember 2008 erlaubt werden,

wenn die Beachtung der in § 25 Abs. 6 GlüStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Nachweis ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch Vorlage geeigneter Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die zuständige Behörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die Erlaubnis gilt als bis zum 31. Dezember 2008 erteilt, wenn und solange Satz 1 beachtet wird, ein Satz 2 genügender Antrag gestellt wurde, in dem eine Einsatzgrenze je Spielerin oder Spieler von nicht mehr als 1000 Euro pro Monat vorgesehen ist, und innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Antrags bei der zuständigen Behörde von dieser die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Aufforderung erhalten hat, das Internetangebot bis zur Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zu unterlassen.

§ 10

Zweckabgaben

(1) NordwestLotto Schleswig-Holstein hat Zweckabgaben an das Land abzuführen. Das Finanzministerium regelt im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Höhe der Zweckabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass NordwestLotto Schleswig-Holstein Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.

(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 4 Abs. 2 eingegangen ist, sowie für den Kostenanteil des Landes für den Fachbeirat nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV.

(3) Die Abgabe aus der Lotterie „BINGO! – Die Umweltlotterie“ (BINGO) ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie GlücksSpirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 festgelegt wird.

(4) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind

1. 8 %, mindestens 6,3 Mio. EUR, zur Förderung des Sports (§ 11) und
2. 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung zu verwenden.

(5) Von den verbleibenden Mitteln sind zunächst die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Bekämpfung der Glücksspielsucht zu finan-

zieren. Hiervon sind auch die Einrichtung und der Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zu fördern. Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden. Der Fachbeirat ist über Forschungsergebnisse zu unterrichten.

(6) Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 11

Sportförderung

(1) Von dem in § 10 Abs. 4 Nr. 1 genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 90 % dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Sports zuzuwenden. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 8 % und für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports 2 % zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

(2) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und -verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten und
2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schulsportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicher zu stellen.

(3) Die Zuwendung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. ist insbesondere bestimmt für die Arbeit des Landessportverbandes, seiner Einrichtungen, Sportvereine, Kreissportverbände und der Sport-Fachverbände in den Bereichen des Leistungssports und des Breitensports. Gefördert werden können auch Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind.

§ 12

Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Vorschriften über das Erlaubnisverfahren nach §§ 5 und 6, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Nachweise und Bescheinigungen zu erlassen,
2. Regelungen zur Verarbeitung der Sperrdaten nach §§ 8 und 23 GlüStV und zur Teilnahme an einer bundesweiten Zentraldatei zu treffen,
3. von § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen,
4. Glücksspiele der Veranstalterinnen und Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV festzulegen, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der nach diesem Gesetz zuständigen Behör-

de unter Beachtung der Ziele des § 1 GlüStV erlaubt werden kann und

5. die Zahl der Annahmestellen und der Vertriebsstellen der gewerblichen Spielvermittler in Schleswig-Holstein zu begrenzen sowie ein Verfahren zur Vergabe der Annahmestellen und der Vertriebsstellen vorzusehen, das dem Grundsatz der Transparenz und dem fairen Verfahren entspricht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 GlüStV ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 GlüStV Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 GlüStV im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 GlüStV für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2, 3 Nr. 4 oder 5 GlüStV zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GlüStV nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an die Veranstalterin oder den Veranstalter weiterleitet,
 7. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 GlüStV die Spielerinnen oder Spieler nicht klar und verständlich auf den an die Veranstalterin oder den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinweist oder ihnen nicht unverzüglich nach Vermittlung die Veranstalterin oder den Veranstalter mitteilt,
 8. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 2 GlüStV der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Vermittlung nicht offen legt,
 9. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 GlüStV nicht dafür Sorge trägt, dass eine Treuhänderin oder ein Treuhänder beauftragt wird,
 10. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 3 Satz 3 GlüStV den Gewinnbetrag nicht an die Veranstalterin oder den Veranstalter abführt oder
 11. als Veranstalterin, Veranstalter, Vermittlerin oder Vermittler von Glücksspielen nicht in der in § 20 Satz 2, § 21 Abs. 3 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 Satz 2 GlüStV bezeichneten Weise für die Einhaltung der Verbote nach § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV Sorge trägt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorberei-

tung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 am Tage nach der Verkündung in Kraft; der Antrag nach § 9 Satz 3 kann bereits ab dem 1. Dezember 2007 gestellt werden.

nach § 25 Abs. 1 GlüStV bleiben bis zum 31. Dezember 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Rainer Wiegard
Finanzminister

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2156-10

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2156-12

Anlage 1

Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)*

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

(2) Am Tage des Inkrafttretens treten

1. das Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 169)¹⁾, geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und
2. das Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten vom 28. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 353)²⁾, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568),

außer Kraft.

(3) Die nach altem Recht erteilten Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnisse sowie Befugnisse

das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentli-

chen Glücksspielen. Für Spielbanken gelten nur die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lotterieeinnehmer zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

§ 5

Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.

(4) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6

Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben der Anlage „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7

Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(2) Lose, Spielscheine und Spielquittungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8

Sperrsysteme

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.

(2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter sperren Personen, die dies beantragen (Selbstersperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

Anl. 4

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

Zweiter Abschnitt Aufgaben des Staates

§ 9

Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und
5. Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land tätig zu werden.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und

2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 10

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(4) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(5) Anderen als den in Abs. 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 11

Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird, eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 13

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot),
 oder
2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedizin mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14

Veranstalter

Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17

Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,

2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19

Gewerbliche Spielvermittlung

Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

Fünfter Abschnitt Besondere Vorschriften

§ 20

Spielbanken

Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21

Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zusammensetzung der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten.

(3) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22

Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen; § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt Datenschutz

§ 23

Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermitteln von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 25

Weitere Regelungen

(1) Die bis zum 1. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten – soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist – bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages – abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 – Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 durch ein beauftragtes Unternehmen wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 4 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(5) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

(6) Die Länder können befristet auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abweichend von § 4 Abs. 4 bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Ju-

gendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten.

2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die 1000 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt.

3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen; davon kann regelmäßig bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnentscheiden pro Woche ausgegangen werden.

4. Durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik wird sichergestellt, dass nur Personen teilnehmen können, die sich im Geltungsbereich der Erlaubnis aufhalten.

5. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

§ 26

Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassenlotterie vom 23. Dezember 1992 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von den nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörden erteilt.

§ 27

Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 28

Befristung, Fortgelten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§ 27) bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz er-

folgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2007 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 außer Kraft.

Stuttgart, 31. Juli 2007

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. G. Oettinger

München, 7. Mai 2007

Für den Freistaat Bayern:
gez. Edmund Stoiber

Berlin, 19. März 2007

Für das Land Berlin:
gez. Klaus Wowereit

Potsdam, 23. Februar 2007

Für das Land Brandenburg:
gez. M. Platzeck

Bremen, 9. Mai 2007

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Jens Böhrnsen

Hamburg, 4. Mai 2007

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Ole v. Beust

Wiesbaden, 26. April 2007

Für das Land Hessen:
gez. R. Koch

Schwerin, 31. Januar 2007

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
gez. H. Ringstorff

Hannover, 25. April 2007

Für das Land Niedersachsen:
gez. Christian Wulff

Düsseldorf, 22. Mai 2007

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Rüttgers

Mainz, 8. Mai 2007

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Kurt Beck

Saarbrücken, 30. Januar 2007

Für das Saarland:
gez. Peter Müller

Dresden, 9. Mai 2007

Für den Freistaat Sachsen:
gez. Georg Milbradt

Magdeburg, 8. Mai 2007

Für das Land Sachsen-Anhalt:
gez. Böhmer

Kiel, 20. Juli 2007

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Peter Harry Carstensen

Erfurt, 20. April 2007

Für den Freistaat Thüringen:
gez. Dieter Althaus

Anlage 2

„Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung
von Glücksspielsucht“

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter

- a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
- b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
- c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, wie z. B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
- d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
- e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
- f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.

2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.

3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

**Landesverordnung
über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
Vom 22. November 2007**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-4-2

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 986), in Verbindung mit § 17 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), und des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm zuständig,

1. Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 zuzulassen und
2. die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen nach § 10 festzusetzen.

(2) Das Innenministerium ist zuständig, Entschädigungen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen.

§ 2

(1) Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Luftfahrtbehörde ist nach

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zuständig, die erforderlichen Auskünfte, Daten, Unterlagen und Pläne einzuholen, diese auf Plausibilität zu überprüfen und anschließend an die in Absatz 2 genannte Stelle zu übermitteln.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder die von ihm benannte Stelle ist zuständig, die von der Landesregierung durch Verordnung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzenden Lärmschutzbereiche zu ermitteln.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 28. September 1973 (GVObI. Schl.-H. S. 333)*), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-4-1

**Landesverordnung
über die Bildung von Fachkammern bei den Gerichten für Arbeitssachen
Vom 30. November 2007**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 320-1-2

Aufgrund der §§ 17 sowie 35 in Verbindung mit § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), und nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände verordnet das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa:

§ 1

Bei den Gerichten für Arbeitssachen werden folgende Fachkammern gebildet:

1. Bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein: eine Fachkammer für den öffentlichen Dienst,
2. bei dem Arbeitsgericht Kiel: eine Fachkammer für den öffentlichen Dienst,
3. bei dem Arbeitsgericht Lübeck: eine Fachkammer für den öffentlichen Dienst und eine Fachkammer für die Seeschifffahrt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von Fachkammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Schleswig-Holstein vom 29. August 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 152)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 314), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 2007

Uwe Döring
Minister
für Justiz, Arbeit und Europa

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 320-1-1

**Landesverordnung
über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten
Vom 3. Dezember 2007**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 6142-0-2

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Erhebungszuständigkeit im
schleswig-holsteinischen Küstengewässer der
Nordsee und auf dem Festlandsockel

Die Gewerbesteuer

1. im schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee, soweit Teile davon nicht eingemeindet sind,
2. in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Nordsee, der dem Land Schleswig-Holstein zugeordnet ist,

wird von der Gemeinde Helgoland erhoben.

§ 2

Erhebungszuständigkeit auf dem
schleswig-holsteinischen Festland

(1) Die Gewerbesteuer für die gemeindefreien Gebiete wird von der Gutsvorsteherin oder dem Gutsvorsteher erhoben.

(2) Die Landrätin oder der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde setzt die Höhe des Hebesatzes auf Vorschlag der Gutsvorsteherin oder des Gutsvorstehers fest. Die Gutsvorsteherin oder der Gutsvorsteher macht den Hebesatz ortsüblich bekannt.

§ 3

Erstmalige Anwendung

Die Verordnung ist erstmalig auf den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Rainer Wiegard
Finanzminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung*)
Vom 3. Dezember 2007**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 21. November 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 5. August 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 298), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „0,677 Euro“ durch die Angabe „0,693 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2007

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

*) Ändert LVO vom 5. August 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7111-1-16

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter
in Schleswig-Holstein *)**

Vom 4. Dezember 2007

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. S.1912), in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein vom 28. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 zu § 1 erhalten die Angaben zur örtlichen Zuständigkeit (Spalte 3) folgende Fassung:

1. beim Finanzamt Eckernförde-Schleswig (Ifd. Nr. 3):

- „a) Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit der Stadt Eckernförde, den Ämtern Dänischenhagen, Dänischer Wohld, Hüttener Berge und Schlei-Ostsee sowie der Gemeinde Altenholz;
- b) Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Flensburg eingegliedert sind“

2. beim Finanzamt Flensburg (Ifd. Nr. 5):

„Stadt Flensburg sowie Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit der Stadt Glücksburg, den Ämtern Eggebek, Geltinger Bucht, Handewitt, Hürup, Langballig, Oeversee, Schafflund sowie den Gemeinden Harrislee und Sörup“

3. beim Finanzamt Neumünster (Ifd. Nr. 10):

„a) Stadtgebiet Neumünster,

aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde: Amt Bordesholm sowie die Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt, Wasbek und Dätgen, aus dem Kreis Plön: die Gemeinden Bönebützel, Bothkamp, Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf sowie aus dem Kreis Segeberg: die Gemeinden Boostedt, Großenaspe, Groß Kummerfeld und Latendorf;

b) aus dem Kreis Segeberg ferner die Ämter Bad Bramstedt-Land (ohne die Gemeinde Großenaspe), Bornhöved (ohne die Gemeinde Trappenkamp) und Kaltenkirchen-Land (ohne die Gemeinde Alveslohe) sowie die Gemeinden Bad Bramstedt und Heidmühlen“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Dezember 2007

Rainer Wiegard
Finanzminister

*) Ändert LVO vom 28. Dezember 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-17

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung
in den Anbaugebieten der Dithmarscher Marsch*)**

Vom 6. Dezember 2007

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), und des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 12. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in den Anbaugebieten der Dithmarscher Marsch vom 20. September 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 509) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Amt für Land- und Wasserwirtschaft Heide“ durch die Wörter „der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 20. September 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-10

**Landesverordnung
über die Anzeigepflichten und den Sachkundenachweis
nach dem Pflanzenschutzgesetz**

Vom 6. Dezember 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-12

Aufgrund des § 9, des § 10 Abs. 3, § 21 a und des § 22 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 12. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**Abschnitt I
Anzeigepflichten**

§ 1

Verfahren

(1) Die nach § 9 Satz 1 und § 21 a Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes erforderlichen Anzeigen

sind schriftlich an die für Pflanzenschutz zuständige Behörde zu richten. Dabei sind die von der Behörde zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Die für Pflanzenschutz zuständige Behörde kann die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verlangen.

(2) Änderungen zu den Anzeigen nach Absatz 1 sind der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

**Abschnitt II
Nachweis der fachlichen Kenntnisse
und Fertigkeiten**

§ 2

Errichtung der Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Prüfung nach §§ 2 und 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl. I S. 885), wird bei der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde für die

Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln jeweils ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

§ 3

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitz liegt bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde.

(2) Die für Pflanzenschutz zuständige Behörde bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Zu Mitgliedern können berufen werden

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde,
2. Fachleute für Pflanzenschutzgeräte-Technik,
3. Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner sowie Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmer, die Pflanzenschutzmittel anwenden,
4. Gewerbetreibende und ihre Beauftragten, die Pflanzenschutzmittel im Einzelhandel abgeben.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist für die nicht der Behörde angehörenden Mitglieder ehrenamtlich. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Landes über Reisekostenvergütung und eine Entschädigung für die Teilnahme an der Prüfung in Höhe von 40,00 Euro je Prüfungstag.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer volljährig ist und in Schleswig-Holstein seinen Beruf ausübt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die für Pflanzenschutz zuständige Behörde. In begründeten Fällen kann sie Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

§ 5

Prüfung

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 6

Feststellung des Prüfungsergebnisses

Der Prüfungsausschuss entscheidet mehrheitlich über das Ergebnis der Prüfung.

§ 7

Übergangsvorschrift

Sachkundenachweise, die nach den bisher geltenden Vorschriften erbracht worden sind, gelten nach Maßgabe ihres Bescheinigungsinhalts als Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Anzeige des Betriebes und den Sachkundenachweis nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 23. August 1988 (GVBl. Schl.-H. S. 192*) außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-9

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden*)
Vom 6. Dezember 2007**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 8, 10 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), und des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 12. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden vom 1. August 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), geändert durch Landesverord-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

nung vom 15. Oktober 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden der Begriff „(Globodera rostochiensis Woll.)“ durch den Begriff „(Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens)“ sowie der Begriff „(Globodera pallida Stone)“ durch den Begriff „(Globodera pallida (Stone) Behrens)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Ämtern für Land- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „können die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „kann die für Pflanzenschutz zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 1. August 1980, GS Schl.-H. II, GI.Nr. B 7823-3-7

Landesverordnung über die amtliche Anerkennung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte

Vom 6. Dezember 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-13

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 12. Juni 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 306), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Verfahren der Anerkennung

(1) Auf Antrag können Betriebe von der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde als Kontrollstelle zur Durchführung der Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutzgeräte-Kontrolle) amtlich anerkannt werden, wenn sie

1. das in § 2 Abs. 1 beschriebene fachlich qualifizierte Kontrollpersonal einsetzen,
2. mindestens einen in § 2 Abs. 2 beschriebenen Kontrollort sowie
3. die in § 2 Abs. 3 beschriebene Kontrollausrüstung zur Verfügung halten.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die für den Pflanzenschutz zuständige Behörde geprüft.

(2) Die Anerkennung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Kontrollstelle dies beantragt.

§ 2

Anforderungen an das Kontrollpersonal, an die Ausstattung eines Kontrollortes und an die Kontrollausrüstung

(1) Das Kontrollpersonal muss

1. über eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung verfügen,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
3. die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten über die pflanzenschutztechnischen Anforderungen sowie über Funktion und Einstellung der zu prüfenden Pflanzenschutzgeräte besitzen.

(2) Der Kontrollort muss vor störenden Witterungseinflüssen geschützt sein. Für das im Kontrollvorgang verwendete Wasser müssen Auffangvorrichtungen vorhanden sein, aus denen heraus das Wasser an die Geräteinhaberin oder den Geräteinhaber zurückgegeben wird.

(3) Zur Kontrollausrüstung gehören gemäß den Vorgaben der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde

1. Messeinrichtungen zur Feststellung
 - a) der Querverteilung,
 - b) des Pumpenvolumenstromes und der Genauigkeit der Durchflussmesser,
 - c) des Betriebsdruckes und der Genauigkeit der Druckeinstelleinrichtungen,
2. mindestens zwei Messzylinder,
3. Hilfsmittel zur Überprüfung des Düsenabstandes und -einstellwinkels.

§ 3

Rechte und Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstellen sind berechtigt,

1. Prüfungen entsprechend den Anforderungen des § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2007 (BGBl. I S. 319), durchzuführen,
2. Prüfplaketten nach der Anlage 4 zu § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung an einem Pflanzenschutzgerät anzubringen und
3. Anerkennungsschilder nach dem Muster der Anlage zu führen.

(2) Die Kontrollstellen sind verpflichtet,

1. Kontrollberichte gemäß den Vorgaben der für den Pflanzenschutz zuständigen Behörde anzufertigen und diese Berichte mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren,
2. Kontrollergebnisse der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen,
3. aufgrund von § 38 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz den von der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde beauftragten Personen während der Betriebs- und Geschäftszeiten Zugang zu den Kontrolleinrichtungen und -arbeiten zu gestatten sowie auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Kontrollberichte zu gewähren,
4. Änderungen beim Kontrollpersonal und erhebliche Veränderungen am Kontrollort und bei der

Anl.

Kontrollausrüstung der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen,

5. über den Verbleib der zugewiesenen Prüfplaketten einen Nachweis zu führen und
6. die Durchführung von Kontrollen in einem anderen Bundesland der dort für Pflanzenschutz zuständigen Behörde vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit anzuzeigen.

(3) Die Kontrollstellen sind berechtigt, für die Geräteprüfung eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Landesverordnung über Gebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten.

(4) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 kann die Anerkennung der Kontrollstelle widerrufen werden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-11

§ 4

Überprüfung der Messeinrichtungen

Die Genauigkeit der anerkannten Messeinrichtungen wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen von längstens zwei Jahren von der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde überprüft. Diese Überprüfung ist gebührenpflichtig.

§ 5

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die amtliche Anerkennung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen vom 14. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 377)*) außer Kraft.

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 3)



**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben und zur Bestimmung
der zuständigen Behörde auf dem Gebiet des Brütereiwesens*)
Vom 6. Dezember 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), und § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Brütereiwesens vom 15. November 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 392), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch LVO vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. S. 487, ber. 2006 S. 241):

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben und zur Bestimmung der zuständigen Behörde auf dem Gebiet des Brütereiwesens vom 25. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 178) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird § 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 25. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-218

**Landesverordnung
zur Änderung der Düngemittel-Zuständigkeiten-Verordnung
(DüngeZustVO)*)**

Vom 6. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngemittelrechts (Düngemittel-Zuständigkeiten-Verordnung - DüngeZustVO) vom 12. August 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist die für die landwirtschaftliche Beratung nach der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I, S. 221) zuständige Stelle und erlässt Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 der Düngeverordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 12. August 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-265

**Landesverordnung
zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus
Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RL-LehrVO)**

Vom 10. Dezember 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 203-5-3

Aufgrund des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gleichstellung**

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit einer Berufsqualifikation im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABL. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung erworbene oder anerkannte Befähigung für den Lehrerberuf wird auf Antrag einer Befähigung für eine Laufbahn der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein (Lehramt) gleichgestellt, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist,
2. die Dauer der für die Berufsqualifikation erforderlichen Ausbildung die für das Lehramt in Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr unterschreitet und
3. die für die Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber der Ausbildung im Land Schleswig-Holstein aufweist.

(2) Entspricht die Ausbildung nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, kann die Gleichstellung davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Wahl

1. einen Anpassungslehrgang erfolgreich durchläuft oder
2. eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt.

Im Rahmen dieser Feststellungen ist zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.

(3) Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller darf nur entweder ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 verlangt werden.

(4) Eine Berufsqualifikation im Sinne der Richtlinie nach Absatz 1 steht auch dann der Befähigung für ein Lehramt in Schleswig-Holstein gleich, wenn

1. es in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und
2. die Ausbildung für das Lehramt des anderen Bundeslandes in Schleswig-Holstein anerkannt wird.

Wird diese Anerkennung der Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, dürfen nur diese von der Inhaberin oder dem Inhaber des Diploms nach Satz 1 verlangt werden.

**§ 2
Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Gleichstellung einer Berufsqualifikation im Sinne der Richtlinie nach § 1 ist an das für Bildung zuständige Ministerium (Ministerium) zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Ausbildungsganges,
2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. die Hochschulzugangsberechtigung,
4. der Abschluss einschließlich des Nachweises der Ausbildungsdauer,
5. Nachweise über Studien- und Ausbildungsinhalte, insbesondere Studienordnung, Prüfungsordnung, Studienbuch, Prüfungszeugnis,
6. eine Bescheinigung über Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeit als Lehrkraft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
7. eine Erklärung darüber, ob bereits in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf Gleichstellung des Hochschuldiploms gestellt und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde,
8. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige die

Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Ausübung des Berufs der Lehrkraft in Frage stellenden Umstände bekannt sind, die nicht älter als drei Monate ist.

(2) Der Lebenslauf ist in deutscher Sprache anzufertigen; den fremdsprachigen Unterlagen und Nachweisen sind von einer beeidigten Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einem beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigte deutsche Übersetzungen beizufügen.

(3) Das Ministerium kann weitere notwendige Nachweise fordern.

§ 3

Bewertung des Abschlusses, Bescheid

(1) Das Ministerium stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Gleichstellung gemäß § 1 vorliegen und erteilt darüber einen Bescheid, der auch die Zuordnung zu einem entsprechenden Lehramt des Landes Schleswig-Holstein enthält.

Wer bereits in einem anderen Bundesland einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung absolviert hat, kann dies in Schleswig-Holstein nicht wiederholen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung gemäß § 1 nicht vor, sind in einem Bescheid die Defizite hinsichtlich der Ausbildungsinhalte oder der Ausbildungsdauer und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu nennen. Im Einzelnen enthält der Bescheid gegebenenfalls

1. eine Feststellung über das zeitliche Defizit,
2. eine Feststellung der wesentlichen Defizite in den Fächern des Diploms oder wesentliche nicht abgedeckte berufliche Tätigkeitsbereiche im Vergleich zur im Land Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Ausbildung mit der Angabe der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Inhalte nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Liegen sowohl ein zeitliches wie auch ein inhaltliches Defizit vor, kann nur ein Ausgleich des inhaltlichen Defizits verlangt werden. Entsprechend des festgestellten Defizits ist die Dauer eines Anpassungslehrgangs festzusetzen. Er soll in der Regel ein Jahr nicht unterschreiten, darf jedoch höchstens drei Jahre dauern.

§ 4

Bewerbungsverfahren

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller entscheidet, ob sie oder er einen Anpassungslehrgang nach Abschnitt II durchlaufen oder eine Eignungsprüfung nach Abschnitt III ablegen will.

(2) Für die Dauer des Anpassungslehrgangs wird ein befristeter Ausbildungsvertrag geschlossen. Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben

Anspruch auf eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt.

(3) Mit der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Tätigkeit im jeweiligen Lehramt des Landes Schleswig-Holstein erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Grundlage der Prüfung sind die im Bescheid nach § 3 Abs. 2 mitgeteilten Defizite.

Abschnitt II Anpassungslehrgang

§ 5

Meldung und Zulassung zum Anpassungslehrgang

(1) Wer einen Bescheid nach § 3 Abs. 2 erhalten hat, kann einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu einem Anpassungslehrgang an das Ministerium richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid nach § 3 Abs. 2,
2. die Geburtsurkunde,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als einen Monat ist,
4. ein Führungszeugnis,
5. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
6. eine Erklärung darüber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
7. eine Erklärung, in welchem Ort die Ausübung des Lehrerberufs gewünscht wird,
8. gegebenenfalls eine Kopie des Schwerbehindertenausweises.

(2) Die Bewerbung um die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang ist zu dem Termin abzugeben, der vom Ministerium allgemein als Bewerbungstermin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gesetzt wird.

Die Zulassung zu einem bestimmten Anpassungslehrgang wird nicht gewährt, wenn die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichend oder die personelle und sachliche Kapazität des Instituts für Qualitätsentwicklung (IQSH) eine sachgerechte Durchführung des Anpassungslehrgangs nicht gewährleistet. Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der zu Verfügung stehenden Stellen, ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages für die Zulassung zum Anpassungslehrgang maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung

(1) Der Anpassungslehrgang wird durch Schulen der entsprechenden Schularten und durch das IQSH durchgeführt.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden einer Ausbildungsschule zugewiesen. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz und teilt die Ausbildungslehrkräfte zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrgangsteilnehmerin oder des -teilnehmers.

(3) Das IQSH ermittelt gemeinsam mit der Lehrgangsteilnehmerin oder dem -teilnehmer Einzelheiten des Qualifizierungsbedarfes am IQSH.

§ 7

Inhalt und Verfahren des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang beginnt jeweils am 1. Februar und 1. August eines Jahres. Er umfasst

1. eigenverantwortlichen Unterricht in der zugeordneten Lehrerlaufbahn an einer öffentlichen Schule des Landes Schleswig-Holstein,
2. Hospitationen im Unterricht der Ausbildungslehrkraft,
3. Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH,
4. benotete Unterrichtsstunden in den Fächern oder Fachrichtungen.

(2) Der eigenverantwortliche Unterricht erfolgt im Umfang von mindestens neun und höchstens 15 Unterrichtsstunden bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen. Er wird von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer selbst geplant und für sie oder ihn im Stundenplan ausgewiesen. Er schließt die Erteilung von Noten für die Zeugnisse oder die Erstellung von Berichtszeugnissen ein und kann den Einsatz als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer umfassen.

(3) Die Ausbildungslehrkraft ist verpflichtet, den eigenverantwortlichen Unterricht zu besuchen.

§ 8

Bewertung

(1) Während des Anpassungslehrgangs hält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer mindestens halbjährlich in jedem Fach eine benotete Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsstunden sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen gehalten werden. Die Benotung erfolgt durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des IQSH und richtet sich nach § 16 Abs. 1.

(2) Am Ende des Anpassungslehrgangs erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Leistungen im Benehmen mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des IQSH einen Lehrgangsbericht unter Berücksichtigung der benoteten Unterrichtsstunden, die zu einer Gesamtbewertung in freier Würdigung der Teilnoten mit Benotung nach § 16 Abs. 2 zusammengefasst werden.

(3) Kann der Anpassungslehrgang nicht mit mindestens „ausreichend absolviert“ benotet werden, war er nicht erfolgreich. Eine Wiederholung des Anpassungslehrganges ist nicht möglich.

(4) Über das Ergebnis des Anpassungslehrganges erhält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer einen Bescheid (Anlage 1).

Abschnitt III Eignungsprüfung

§ 9

Meldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

Wer einen Bescheid nach § 3 Abs. 2 erhalten hat, kann beim Ministerium die Zulassung zur Eignungsprüfung unter Vorlage dieses Bescheides schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Inhalt und Verfahren der Eignungsprüfung

(1) Das IQSH bestimmt die Prüfungstermine. In jedem Jahr ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus

1. einer benoteten Unterrichtsstunde pro Fach oder Fachrichtung,
2. einer mündlichen Prüfung einer an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung,
3. einer mündlichen Prüfung im Schulrecht.

Sie erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Befähigungsnachweisen der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht erfasst sind.

(3) Die Prüfung wird, mit Ausnahme der Unterrichtsstunden in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache abgelegt.

(4) Vier Wochen vor dem Termin der Unterrichtsstunden teilt das Ministerium der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die beiden Klassen und die beiden Themen der Lehrproben mit. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann entsprechende Wünsche äußern.

(5) Die Unterrichtsstunden nach Absatz 2 Nr. 1 sind in je einer Klasse in unterschiedlichen Klassenstufen an einer dem zugeordneten Lehramt entsprechenden öffentlichen Schule zu erteilen. Hierfür legt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer jedem Mitglied des Prüfungsausschusses für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche deutschsprachige Unterrichtsvorbereitung vor. Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, vor dem Prüfungstermin im Unterricht der benannten Klassen oder Kurse in den vorgesehenen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen zu hospitieren und unter Anleitung zu unterrichten.

(6) Die Aufgabe nach Absatz 2 Nr. 2 wird vom IQSH vorbereitet und vom Prüfungsausschuss am Prüfungstag gestellt. Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet der Prüfungsausschuss diesen Prüfungsteil.

(7) Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Das Ministerium setzt den Prüfungsausschuss ein und bestimmt den Vorsitz. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen grundsätzlich die Befähigung für die entsprechende Laufbahn haben oder Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter sein. Er besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule, in der die Prüfung abgelegt wird, sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen. Die zuständige Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen und damit eine Vertreterin oder einen Vertreter des IQSH ersetzen. Sie gehört dem Prüfungsausschuss zusätzlich an, wenn sie über die erforderliche Fach- oder Fachrichtungskompetenz nicht verfügt. Im Bereich des Lehramts an Sonderschulen oder an beruflichen Schulen kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus um ein weiteres Mitglied erweitert werden, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann.

(2) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest. Über die Unterrichtsstunden, die weitere Aufgabe und die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. In der Niederschrift sind anzugeben:

1. die namentliche Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses,
2. der Vorname und Name der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
3. Ort, Zeit und Fächer oder Fachrichtungen der Unterrichtsstunden,
4. die Unterrichtsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Unterrichtsstunden gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1, die weitere Aufgabe gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 und die mündliche Prüfung im Schulrecht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 bewertet der Prüfungsausschuss mit je einer der in § 16 Abs. 1 festgelegten Noten.

(2) Die Gesamtbewertung nimmt der Prüfungsausschuss in freier Würdigung der Teilnoten vor. Maßgeblich für die Gesamtnote nach § 16 Abs. 3 ist der Gesamteindruck, wie er sich aus den erbrachten Leistungen ergibt.

(3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen nach § 10 Abs. 2 mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind. Nach Abschluss der Beratungen stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis fest; die oder der Vorsitzende gibt die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 13

Zeugnis und Bescheid

(1) Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2. Die oder der Vorsitzende unterzeichnet das Zeugnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

§ 14

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann vor Beginn der Prüfung von der Eignungsprüfung zurücktreten. Bei einem Rücktritt nach Beginn der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Eignungsprüfung beginnt mit der Mitteilung der Themenbereiche nach § 10 Abs. 4.

(2) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der wegen Krankheit und sonstigen, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, an der Prüfung oder an einzelnen Teilen der Prüfung nicht teilnimmt, hat die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über einen neuen Termin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ohne ausreichenden Grund den Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Anl. 2

(4) Wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in der Eignungsprüfung täuscht, zu täuschen versucht oder sich einer sonstigen Verletzung der im Zusammenhang mit der Prüfung bestehenden Pflichten schuldig macht, kann der Prüfungsausschuss Maßnahmen bis hin zu ihrem oder seinem Ausschluss von der weiteren Prüfung ergreifen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten einmal wiederholt werden. Dabei werden nur die Teile der Eignungsprüfung, in denen von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden, wiederholt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin der Wiederholungsprüfung.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden. Sie oder er erhält darüber einen schriftlichen Bescheid.

Abschnitt IV Leistungsbewertung

§ 16 Bewertung von Leistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Zur Bewertung von Leistungen werden folgende Noten vergeben:

1. sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3) für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2007

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

4. ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht; jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Gesamtnote eines erfolgreich durchlaufenen Anpassungslehrganges ist wie folgt festzusetzen:

1. „sehr gut absolviert“;
2. „gut absolviert“;
3. „befriedigend absolviert“;
4. „ausreichend absolviert“.

(3) Die Gesamtnote der Eignungsprüfung ist wie folgt festzusetzen:

1. „sehr gut bestanden“;
2. „gut bestanden“;
3. „befriedigend bestanden“;
4. „bestanden“;
5. „nicht bestanden“.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 1

Bescheinigung
über das erfolgreiche Durchlaufen des
ANPASSUNGSLEHRGANGS

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____
hat vom _____ bis zum _____

den Anpassungslehrgang nach der Landesverordnung zur Gleichstellung von
Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit
Lehrbefähigungen in Schleswig-Holstein (EG-RL-LehrVO) vom 10. Dezember 2007
(GVOBl. Schl.-H. S. 548) mit der Gesamtnote " _____ "
durchlaufen und damit die Befähigung für die Laufbahn
der _____ erworben.

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Bescheid nach § 3
der Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus
Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-RL-LehrVO) vom _____
(GVOBl. Schl.-H. S. 548).

Kiel, _____

Landessiegel

Ministerium für
Bildung und Frauen

Anlage 2

Zeugnis über die EIGNUNGSPRÜFUNG

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 hat am _____ die Eignungsprüfung nach der Landesverordnung zur
 Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
 mit Lehrbefähigungen in Schleswig-Holstein (EG-RL-LehrVO) vom 10. Dezember 2007
 (GVOBl. Schl.-H. S. 548) mit der Gesamtnote " _____ "
 bestanden und damit die Befähigung für die Laufbahn
 der _____ erworben.

Unterrichtsstunde Fach/Fachrichtung _____	Note: _____
Unterrichtsstunde Fach/Fachrichtung _____	Note: _____
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulenwicklung _____	Note: _____
Mündliche Prüfung im Schulrecht _____	Note: _____

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Bescheid nach § 3
 der Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus
 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-RL-LehrVO) vom
 (GVOBl. Schl.H. S. 548).

Kiel, _____

Landesiegel

Ministerium für
Bildung und Frauen

**Landesverordnung
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)
Vom 10. Dezember 2007**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Landesverordnung vom 2. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 456), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Landesverordnung vom 2. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 456), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gliederungsnummern 2.6.21, 2.6.21.1 und 2.6.21.2 eingefügt:

“2.6.21 Schutz vor Passivrauchen

2.6.21.1 § 5 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), soweit nicht nach seinem Absatz 3 eine Bundesbehörde zuständig ist

2.6.21.2 § 5 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 485)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2007

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren

*) Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung (ChemZustVO)

Vom 13. Dezember 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-366

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten des Ministeriums

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständig für:

1. die Durchführung der Guten Laborpraxis gemäß §§ 19 a, 19 b und 19 c des Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Artikel 231 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
2. Anordnungen nach § 23 Abs. 2 ChemG,
3. die Entgegennahme von Informationen nach § 5 Abs. 1 der Lösemittelhaltigen Farben- und Lacke-Verordnung (ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575),
4. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (ChemOzonschichtV) vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382),
5. die Entgegennahme der Berichte nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase vom 17. Mai 2006 (ABl. EU Nr. L 161 S. 1).

§ 2

Zuständigkeiten der Staatlichen Umweltämter

- (1) Das Staatliche Umweltamt Itzehoe ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 c Abs. 1 und § 22 ChemG.
- (2) Das Staatliche Umweltamt Kiel ist zuständig für:
 1. den Vollzug der Aufgaben nach § 21 a Abs. 2 ChemG,
 2. den Vollzug der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 5, 7, 8 und Abs. 3 Nr. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382),
 3. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ChemOzonschichtV.
- (3) Die Staatlichen Umweltämter sind in Bezug auf die Hersteller und Verwender von Chemikalien so-

wie in Bezug auf die Betreiber von Anlagen, Einrichtungen und Systemen, die Chemikalien enthalten, zuständig für die Durchführung des § 21 Abs. 1 und 2 ChemG sowie die in diesem Rahmen genannten chemikalienrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Gefahrstoffverordnung.

Dies sind die ChemVerbotsV, die ChemOzonschichtV, die ChemVOCFarbV und die Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (ChemBiozidMeldeV) vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1410), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575), sowie folgende EG-Verordnungen:

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (Abl. EU Nr. L 84 S. 1),

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EU Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 899/2007 vom 27. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 196 S. 24),

Verordnung (EG) Nr. 304/2003 vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. EU Nr. L 63 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 777/2006 vom 23. Mai 2006 (ABl. EU Nr. L 136 S. 9),

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 vom 29. April 2004 über persistente organische Stoffe (ABl. L 229 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1195/2006 vom 18. Juli 2006 (ABl. EU Nr. L 217 S. 1),

Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase,

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ABl. EU Nr. L 396 S. 1), berichtigt durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2007 (ABl. EU Nr. L 136 S. 3) sowie künftige Rechtsvorschriften über Chemikalien soweit diese keine Regelungen für den Arbeitsschutz enthalten.

§ 3

Zuständigkeiten der Bergbehörden

Abweichend von § 2 Abs. 3 ChemZustVO ist für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig.

§ 4

Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte

Soweit durch Rechtsvorschrift oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für den

Vollzug des Chemikaliengesetzes, der auf das Chemikaliengesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Verordnungen) nach § 21 Abs. 2 ChemG die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Zuständigkeit nach anderen Zuständigkeitsverordnungen bleibt unberührt.

§ 5

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zur Änderung der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übertragen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 15. September 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)¹⁾, und die FCKW-Halon-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 216)²⁾, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 431), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

¹⁾ GS Schl.-H. II, GI.Nr. 200-0-259

²⁾ GS Schl.-H. II, GI.Nr. 200-0-296

**Landesverordnung
zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und
zur Durchführung der Milchverordnung*)**

Vom 13. Dezember 2007

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungs-
gesetzes verordnet die Landesregierung;

aufgrund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fett-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geän-
dert durch Artikel 198 der Verordnung vom 31. Ok-
tober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit
§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnis-
sen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 10. De-
zember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 688), Zustän-
digkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt
durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl.
Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), verordnet das
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländli-
che Räume;

aufgrund des § 165 Abs. 2 Satz 2 des Landesver-
waltungsgesetzes verordnet das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im
Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zu-
ständigen Behörden und zur Durchführung der
Milchverordnung vom 8. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H.
S. 265, ber. S. 374), Zuständigkeiten und Ressort-
bezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung
vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487,
ber. 2006 S. 241), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-
dung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

*) Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-211

**Landesverordnung
über die zuständige Behörde nach dem Fischetikettierungsgesetz (ZuFiVO)
Vom 13. Dezember 2007**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-28

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) ist zuständige Behörde nach § 4 Satz 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 und 2 des Fischetikettierungsgesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Artikel 207 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

§ 2

Die Befugnis zur Änderung dieser Verordnung wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum
31.12.) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 40,00 €, jährlich 80,00 €

Einzelne Ausgaben: für die ersten 8 Seiten 1,60 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,02 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,15 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,70 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

**Landesverordnung
zur Änderung der Düngemittel-Zuständigkeiten-Verordnung
(DüngeZustVO)*)**

Vom 13. Dezember 2007

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungs-
gesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

1. § 2 der Düngemittel-Zuständigkeiten-Verord-
nung vom 12. August 1996 (GVOBl. Schl.-H.
S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 6. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H.
S. 547, erhält folgende Fassung:

„Die Ämter für ländliche Räume sind, soweit
nach § 1 nichts anderes geregelt ist, für die
Durchführung der Düngeverordnung in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 27. Februar
2007 (BGBl. I S. 221) zuständig.“

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

2. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

„Die Befugnis nach § 28 Abs. 1 des Landesver-
waltungsgesetzes, die zuständigen Behörden
zur Durchführung der Düngeverordnung zu be-
stimmen, wird auf das Ministerium für Landwirt-
schaft, Umwelt und ländliche Räume übertra-
gen.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-
dung in Kraft.

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 12. August 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-265